

KFZ-VERSICHERUNG

Beratung durch:



Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
generali.de



Inhalt

Hinweise zu Kundenbonus, VSP-Bonus, Unfallbonus und E-Kennzeichen-Nachlass

Produktbeschreibung zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Produktbeschreibung zur Young & Drive Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Young & Drive Versicherung

Allgemeine Bedingungen für den Fahrer-Mobilitätsschutz

Sonderbedingungen zur Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk

Kundeninformationen

Datenschutzhinweise

ICD-Informationsblatt

HIS-Informationsblatt

Liste der Dienstleister zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungs-Erklärung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Versicherungswirtschaft
(Code of Conduct)

Welche Nachlässe können Sie bei der Generali bekommen und wie sind die Voraussetzungen hierfür?

Wann können Sie den Kundenbonus beantragen?

Den Kundenbonus können Sie unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

1. Sie nutzen eines der folgenden Fahrzeuge als Privatfahrzeug

- einen Pkw in Optimal
- ein Krafterad, Leichtkraftrad oder Leichtkraftroller
- ein Trike oder ein Quad
- ein Campingfahrzeug

Bei dem Fahrzeug in dieser Auflistung kann es sich auch um einen Oldtimer in Oldtimer Optimal handeln.

2. Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner, mit dem Sie zusammenwohnen, haben drei der folgenden Verträge bei der Generali abgeschlossen oder beantragt

- eine Verbundene Wohngebäudeversicherung oder eine privat abgeschlossene Dynamische-Sach-Gebäudeversicherung
- eine Hausratversicherung
- eine Glasversicherung
- eine Reiseversicherung oder in der Hausratversicherung ist der Baustein Hausrat Optimal XXL abgeschlossen, der Reiserisiken beinhaltet
- eine Unfallversicherung. Hierzu zählen auch Gruppen-Unfallversicherungen, wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner Eigentümer oder Geschäftsführer einer Firma sind, die Sie vertreten
- eine Haftpflichtversicherung für Sie als Privatperson oder wenn die Haftpflichtversicherung für Sie über eine Dienst-, Berufs- oder Betriebs-haftpflichtversicherungen für private Risiken mitversichert ist
- eine Haftpflichtversicherung
 - als Halter von Hunden oder Pferden
 - für Halten, Besitz oder Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 - als Haus- und Grundbesitzer eines privat genutzten Wohnhauses
 - als Besitzer eines Heizölbehälters im privat genutzten Wohnhaus.

Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt der Kundenbonus.

Wann können Sie den VSP-Bonus beantragen?

Den VSP-Bonus können Sie beantragen, wenn Sie Ihren privat genutzten Pkw in Optimal bei der Generali versichern. Auch können Sie diesen für einen Pkw in Oldtimer-Optimal beantragen. Darüber hinaus müssen Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner, mit dem Sie zusammenwohnen, eine Vermögenssicherungspolice (VSP) bei der Generali abgeschlossen oder beantragt haben.

Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt der VSP-Bonus.

Wann können Sie den Unfallbonus beantragen?

Den Unfallbonus können Sie beantragen, wenn Sie Ihren privat genutzten Pkw in Optimal bei der Generali versichern. Auch können Sie diesen für ein Fahrzeug in Oldtimer-Optimal beantragen. Der Jahresbeitrag muss mindestens 100 EUR ohne Versicherungssteuer betragen. Sie müssen Versicherungsnehmer der Kfz-Versicherung und der Unfallversicherung oder versicherte Person in der Unfallversicherung bei der Generali sein.

Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt der Unfallbonus.

Wann können Sie den E-Kennzeichen-Nachlass beantragen?

Den E-Kennzeichen-Nachlass können Sie beantragen, wenn Sie Ihren Pkw in Optimal, Ihr Krafterad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Ihr Trike, Quad oder Ihr Campingfahrzeug bei der Generali versichern. Das Fahrzeug muss mit einem E-Kennzeichen (Elektrofahrzeug) zugelassen sein.

Produktbeschreibung zu Ihrer Kfz-Versicherung

Sie erhalten von uns eine kurze Übersicht, wie Sie Ihren Versicherungsschutz optimieren können. Zusätzlich erklären wir Ihnen die wichtigsten Kfz-Produkte.

Was ist eine Kfz-Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Wir zahlen bei begründeten Ansprüchen. Unbegründete Ansprüche wehren wir ab.

In welchen Fällen zahlt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt für alle Fälle, bei denen durch das versicherte Fahrzeug

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden,
- oder Vermögensschäden entstehen.

Welche Versicherungssummen können Sie vereinbaren?

- Gesetzliche Mindestversicherungssummen je Schadenfall: Personenschäden 7.500.000 EUR; Sachschäden 1.300.000 EUR; Vermögensschäden 50.000 EUR.
- 100 Millionen EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden höchstens 15 Millionen EUR je geschädigte Person.

Was ist eine Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt Sie gegen öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Das sind Schäden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen können. Diese Schäden müssen über die gesetzliche Haftung aus dem Privatrecht hinausgehen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten.

Die folgenden Versicherungen können Sie zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung inklusive Kfz-Umweltschadenversicherung vereinbaren. In Ihrem Versicherungsschein können Sie erkennen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug vereinbart haben.

Was ist eine Kaskoversicherung?

Die **Teilkaskoversicherung** tritt ein bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Auslöser sind bestimmte Ereignisse, wie z. B. Brand, Explosion, Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren, Kurzschlusschäden an der Verkabelung.

Die **Vollkaskoversicherung** beinhaltet die Leistungen der Teilkaskoversicherung. Zusätzlich bietet die Vollkaskoversicherung weiteren Schutz bei Schäden an Ihrem Fahrzeug, z. B.

- durch einen selbstverschuldeten Unfall,
- durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die Ihr Fahrzeug nicht benutzen dürfen.

Weitere Informationen zu den versicherten Leistungen können Sie am Ende dieser Produktbeschreibung oder in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) nachlesen.

Was ist eine Schutzbriefversicherung?

Sie können die Kfz-Schutzbriefversicherung für

- Pkw,
- Krafträder, Leichtkraftroller,
- Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter inklusive Ladung,
- Lieferwagen (Privat- und Werkverkehr) und Lastkraftwagen (Werkverkehr) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen vereinbaren.

Die Schutzbriefleistungen sind im Rahmen der Kfz-Haftpflicht Plus oder der Kasko Plus mitversichert.

Die Kfz-Schutzbriefversicherung bietet zusätzliche Absicherung für Sie und Ihr Fahrzeug. In Notfällen erhalten Sie technische oder medizinische Hilfe.

Die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für die Schutzbriefleistungen.

Versicherte Personen (je nach Leistungsfall):

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder der versicherten Person
- berechtigte Fahrer
- berechtigte Insassen

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuch
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Reiserückrufservice
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Hilfe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel
- Pick-up-Service innerhalb Deutschlands
- Kostenerstattung für Schäden wegen Falschbetankung
- Hilfe im Todesfall

Weitere Leistungen bei Auslandsreisen

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten
- Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Was ist eine Kfz-Unfallversicherung?

Mit der Kfz-Unfallversicherung können Sie sich und Ihre Mitfahrer gegen Unfallfolgen finanziell absichern. Sie leistet zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Leistungen für Mitfahrer) und zur Fahrer Plus Versicherung (Leistungen für den Fahrer und Insassen). Die Kfz-Unfallversicherung bezieht sich auf ein bestimmtes Fahrzeug. Sie kann mit dem Pauschalsystem oder mit dem Platzsystem abgeschlossen werden.

Was ist das Pauschalsystem?

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind alle berechtigten Personen im Fahrzeug versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Personen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent. Wir teilen die Versicherungssumme durch die Anzahl der Personen im Fahrzeug.

Was ist das Platzsystem?

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem ist jeder einzelne Platz des Fahrzeuges mit der gleichen Versicherungssumme versichert.

Was ist eine Fahrer Plus Versicherung?

Unsere Fahrer Plus Versicherung zahlt für Personenschäden des Fahrers und der Personen im Fahrzeug. Versicherungsschutz besteht bis zu den bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

Sie können die Fahrer Plus Versicherung für Pkw in Optimal, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr abschließen.

Was bedeutet Auslandsschaden Plus?

Ohne den Auslandsschadenschutz erhalten Sie als Geschädigter bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland eine Entschädigung nach dort geltendem Recht.

Mit unserem Auslandsschadenschutz können Sie sich direkt an die Generali Deutschland Versicherung AG wenden. Das gilt auch für einen Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug in Deutschland. Wir bearbeiten Ihren Schaden für Sie. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht mit den bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

Sie können die Auslandsschaden Plus für Pkw in Optimal, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge abschließen.

Was ist der Rabattschutz?

Wenn Sie einen Rabattschutz vereinbaren, schützen wir Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Sie behalten nach einem Unfall Ihren aktuellen Schadenfreiheitsrabatt.

So können Sie ab Schadenfreiheitsklasse 1 Ihre Kfz-Versicherung vor einer schadenbedingten Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes bewahren.

Sie können einen Rabattschutz für Pkw in Optimal, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr abschließen.

Was ist eine GAP-Deckung?

Die GAP-Deckung schützt Sie vor finanziellen Verlusten bei Leasing- und Darlehensverträgen. Bei einem Schaden ersetzt die Kaskoversicherung den Wert Ihres Fahrzeugs am Schadentag. Die GAP-Deckung erstattet die Differenz zwischen unserer Entschädigung und dem Abrechnungswert des Leasing- bzw. Darlehensvertrages.

Was sind unsere Produktvarianten?

Die Produktvariante Basis können Sie für neue Pkw-Verträge ab dem Tarif 01.04.2021 nicht mehr abschließen. Bei einem neuen Pkw-Vertrag ab dem Tarif 01.04.2021 versichern wir grundsätzlich den erheblich umfangreicheren Leistungsumfang der Produktvariante Optimal.

Eine Leistungsübersicht zeigt die folgende Tabelle.

Näheres zu den einzelnen Leistungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

	Pkw in Optimal	sonstige Fahrzeugarten
Werkstattbindung* (A.2.5.3)	optional gegen Beitragsnachlass	nicht möglich
Werkstattmanagement (A.2.5.4) im Schadenfall	optional, wenn keine Werkstattbindung besteht	nicht möglich
Leistungsupdate-Garantie (A.8)	ja	ja
Haftpflicht		
Deckungssumme je geschädigte Person		15 Mio. EUR
Mallorca-Police** (A.1.1.6)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Teilkasko + Vollkasko		
Mitversicherung von Sonderausstattung (A.2.1.2.2)		unbegrenzt
Sonderregelung Dachzelte: beitragsfrei bis 3.000 EUR		
Entwendung eines mobilen Navigationsgerätes oder Handys oder einer Dashcam (A.2.1.2.4)		bis zu 50 EUR
Aufbruchschäden (A.2.2.1.2)		ja
Benzindiebstahl (A.2.2.1.2)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Elementarschäden (A.2.2.1.3)	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung zusätzlich Lawinen (auch Dachlawinen und Eiszapfen/-platten), Schneedruck, Erdbeben, Murgang, Erdbeben und Erdsenkung	
Wildschäden (A.2.2.1.4)		alle Tiere
Ersatz von Umweltplaketten und Autobahnvignetten bei Austausch der Frontscheibe (A.2.2.1.5)		bis 200 EUR
Reinigungskosten nach Glasbruch (A.2.2.1.5)		ja
Ersatz von Leuchtmitteln nach Glasbruch (A.2.2.1.5)		ja
notwendigerweise durchzuführende Arbeiten nach Austausch der Frontscheibe, z. B. Neueinstellen Regensensor (A.2.2.1.5)		ja
Kurzschlusschäden (A.2.2.1.6)		ja
Folgeschäden aus Kurzschlüssen (Aggregatschäden) (A.2.2.1.6)		bis 10.000 EUR
Tierbisschäden (A.2.2.1.7)		ja
Folgeschäden aus Tierbissen (A.2.2.1.7)		bis 10.000 EUR
Transport auf einem Schiff (A.2.2.1.8)		ja
Neupreiseschädigung inkl. Autoradio (A.2.5.1.3/A.2.5.1.4)	36 Monate	36 Monate nur Privatfahrzeuge**
Kaufpreiseschädigung (A.2.5.1.5)	36 Monate	36 Monate nur Privatfahrzeuge**
Kosten für Entsorgung und Resteverwertung (A.2.5.1.6)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.1.7)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Verzollungskosten (A.2.5.1.8)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Schlossaustausch bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel (A.2.5.1.14)		ja
Tachomanipulation (A.2.5.1.15)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen (A.2.5.2.3)		ja
Abzug neu für alt (A.2.5.2.4)	nein	nicht bei Privatfahrzeugen**
Vollkasko		
gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (A.2.2.2.2)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Mitversicherung von Eigenschäden (A.2.2.2.4)	bis 100.000 EUR pro Kalenderjahr	bis 100.000 EUR pro Kalenderjahr nur Privatfahrzeuge**
Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (A.2.2.2.5)	ja	nur Privatfahrzeuge**
Zusatzleistung für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen im Rahmen der Kaskoversicherung (A.2.6)	enthalten für Privatfahrzeuge** (mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern und Fahrzeuge mit Vers.-Kennzeichen)	
Schadenrückkauf in Haftpflicht und Vollkasko (I.5)		12 Monate
Kasko Plus Versicherung (A.3)	enthalten (abwählbar)	zuwählbar (nur Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads, Lieferwagen und Lastkraftwagen im Werk-/Privatverkehr)
Kfz-Haftpflicht Plus Versicherung (A.3)	zuwählbar	zuwählbar (nur Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Campingfahrzeuge, Trikes, Quads, Lieferwagen und Lastkraftwagen im Werk-/Privatverkehr)
Fahrer Plus Versicherung** (A.5)	enthalten (abwählbar)	enthalten (abwählbar) (nur Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr)
Rabattschutz (I.3.3.2)	zuwählbar	zuwählbar (nur Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr)
Auslandsschaden Plus Versicherung (A.6)	zuwählbar	zuwählbar (nur Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads)
GAP-Deckung (A.2.5.1.2)	zuwählbar	zuwählbar
Kundenbonus	möglich	möglich (nur Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads)
VSP-Bonus	möglich	nicht möglich
Unfallbonus	möglich	nicht möglich

* Im Reparaturfall wählen wir aus unserem Werkstattnetz die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird.

** Als Privatfahrzeuge gelten: Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2024 –

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 1			
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	1	A.4.8	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
A.1.1	Was ist versichert?	1	A.4.9	Fälligkeit
A.1.2	Wer ist versichert?	1	A.4.10	Zahlung für eine mitversicherte Person
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	2	A.4.11	Was ist nicht versichert?
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2	A.5	Fahrer Plus Versicherung Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden
A.1.5	Was ist nicht versichert?	2	A.5.1	Was ist versichert?
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	2	A.5.2	Wer ist versichert?
A.2.1	Was ist versichert?	2	A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.1.1	Ihr Fahrzeug	2	A.5.4	Was leisten wir in der Fahrer Plus Versicherung?
A.2.1.2	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	2	A.5.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	3	A.5.6	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
A.2.2.1	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	3	A.5.7	Was ist nicht versichert?
A.2.2.2	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	4	A.6	Auslandsschaden Plus Versicherung – für unverschuldete Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen und versicherten Fahrzeug
A.2.3	Wer ist versichert?	5	A.6.1	Was ist versichert?
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	A.6.2	Wer ist versichert?
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	5	A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.5.1	Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	5	A.6.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.2.5.2	Was zahlen wir bei Beschädigung?	6	A.6.5	Was ist nicht versichert?
A.2.5.3	Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von Basis und Optimal	6	A.7	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
A.2.5.4	Besonderheiten bei Werkstattmanagement für Pkw in Optimal	7	A.7.1	Was ist versichert?
A.2.5.5	Sachverständigenkosten	7	A.7.2	Wer ist versichert?
A.2.5.6	Mehrwertsteuer	7	A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.2.5.7	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	7	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.5.8	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	7	A.7.5	Was ist nicht versichert?
A.2.5.9	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	7	A.8	Leistungsupdate-Garantie
A.2.5.10	Selbstbeteiligung	7		
A.2.6	Zusatzleistungen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen	7	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 18
A.2.7	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe	8	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?
A.2.8	Fälligkeit unserer Zahlung	8	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
A.2.9	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	8	C	Beitragszahlung 18
A.2.10	Was ist nicht versichert?	8	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
A.3	Kfz-Schutzbriefversicherung Kasko Plus bzw. Kfz-Haftpflicht Plus Versicherung – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung	9	C.2	Zahlung des Folgebeitrags
A.3.1	Was ist versichert?	9	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
A.3.2	Wer ist versichert?	9	C.4	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.3.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9		
A.3.4	Definition und maximale Dauer einer Reise	9	D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung 19
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	10	D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen	10	D.1.1	Bei allen Versicherungsarten
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug	11	D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung
A.3.8	Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	12	D.1.3	Zusätzlich in der Fahrer Plus Versicherung
A.3.9	Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	12	D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.3.10	Was ist nicht versichert?	12		
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	13	E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung 20
A.3.12	Verpflichtung Dritter	13	E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	13	E.1.1	Bei allen Versicherungsarten
A.4.1	Was ist versichert?	13	E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.4.2	Wer ist versichert?	13	E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	E.1.4	Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	13	E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
A.4.5	Leistung bei Invalidität	13	E.1.6	Zusätzlich in der Fahrer Plus Versicherung
A.4.6	Tagegeld	14	E.1.7	Zusätzlich in der Auslandsschaden Plus Versicherung
A.4.7	Todesfalleistung	14	E.1.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
			E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	22	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung	28
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	22	K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	28
F.2	Ausübung der Rechte	22	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	28
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	22	L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	28
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	22	L.2	Gerichtsstände	29
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	22	M	Zahlungsweise, zusätzliche Kosten	29
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	22	M.1	Zahlungsweise	29
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	23	M.2	zusätzliche Kosten	29
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	23	N	Änderung der Versicherungsbedingungen	29
G.5	Zugang der Kündigung	23	O	Sanktionsklausel	29
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	23	Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	30
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	23	1	Pkw	30
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	24	1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	30
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen	24	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	31
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24	2	Krafträder, Trikes und Quads	32
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	24	2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	32
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24	2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads	32
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	24	3	Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller	33
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	24	3.1	Einstufung von Leichtkraftrollern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	33
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	24	3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkraftrollern und Leichtkraftrollern	33
I.2	Ersteinstufung	24	4	Taxis und Mietwagen	34
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	24	4.1	Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	34
I.2.2	Sondereinstufung	24	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Mietwagen	34
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	25	5	Campingfahrzeuge	35
I.3	Jährliche Neueinstufung	25	5.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	35
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	25	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen	35
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	25	6	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen	36
I.3.3	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	25	6.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	36
I.3.4	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	25	6.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen	36
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?	25	7	Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler	37
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	25	7.1	Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	37
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	26	7.2	Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern	37
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	26	Anhang 2:	Tabelle zu den Typklassen	38
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	26	Anhang 3:	Tabellen zu den Regionalklassen	39
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	26	1	Für Pkw	39
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	26	2	Für Krafträder	39
I.6.3	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	27	3	Für Campingfahrzeuge	39
I.6.4	Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens	27	4	Für Lieferwagen	39
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	27	5	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	39
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	27	Anhang 4:	Art und Verwendung von Fahrzeugen	40
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	27	1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	40
J.1	Typklasse	27	2	Leichtkrafträder	40
J.2	Regionalklasse	27	3	Krafträder	40
J.3	Tarifänderung	27			
J.4	Kündigungsrecht	28			
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	28			
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	28			
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	28			
K.2	Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung	28			
K.3	Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels	28			

4	Trikes	40	3	Kfz-Schutzbriefversicherung Oldtimer Optimal	
5	Quads	40		Kasko Plus – Hilfe durch Service oder Kosten-	
6	Pkw	40		erstattung	43
7	Mietwagen	40	3.1	Was ist versichert?	43
8	Taxis	40	3.2	Wer ist versichert?	43
9	Campingfahrzeuge	40	3.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	43
10	Selbstfahrervermietfahrzeuge	40	3.4	Definition und maximale Dauer einer Reise	
11	Lieferwagen (Lkw bis 3.500 kg zulässige Gesamt-		3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	43
	masse)	40	3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung	
12	Lkw (über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)	40		auf Reisen	43
13	Zugmaschinen	40	3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen	
14	Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und			mit dem versicherten Fahrzeug	44
	Zugmaschinen	40	3.8	Zusätzliche fahrzeugbezogenen Leistungen bei	
15	Wechselaufbauten	40		einer Auslandsreise	45
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	40	3.9	Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei	
17	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	40		einer Auslandsreise	45
18	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	40	3.10	Was ist nicht versichert?	45
19	Omnibusse	40	3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	45
			3.12	Verpflichtung Dritter	45
Anhang 5:			4	Schadenfreiheitsrabatt-System	46
Besondere Bedingungen für Oldtimer Optimal		41			
1	Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um				
	Oldtimer Optimal abschließen zu können?	41			
1.1	Für welche Fahrzeuge können Sie Oldtimer				
	Optimal abschließen?	41			
1.2	Gutachten	41			
2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	41			
2.1	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare				
	Gegenstände	41			
2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung				
	versichert?	41			
2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung				
	versichert?	41			
2.4	Was zahlen wir im Schadenfall?	42			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2024 –

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrer Plus Versicherung (A.5)
- Auslandsschaden Plus Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Die Kfz-Versicherung schützt technikneutral

Kommt es zu einem versicherten Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist.

Dies gilt, wenn beispielsweise aus den folgenden Gründen ein Schadenfall eintritt:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Fahrzeughersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Fahrzeughersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Fahrzeuges versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Fahrzeuges und dadurch kommt es zu einem Unfall.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für bestimmte Fahrzeuge, die Sie vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns für einen Pkw in Optimal oder ein anderes Privatfahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung und besteht zum Unfallzeitpunkt hierfür Versicherungsschutz, haben Sie auch Versicherungsschutz für Schäden, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht haben, soweit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht.

Andere Privatfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Sie haben als berechtigter Fahrer Versicherungsschutz nur für solche gemieteten Fahrzeuge, die der Art des bei uns versicherten Fahrzeugs entsprechen.

Beispiel: Besteht Ihre Kfz-Versicherung bei uns für einen Pkw in Optimal, haben Sie im Rahmen der Mallorca-Police Versicherungsschutz nur für einen gemieteten Pkw. Ist das bei uns versicherte Fahrzeug ein Trike, besteht Versicherungsschutz nur für ein gemietetes Trike.

Versicherungsschutz besteht entsprechend auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge.

Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Versicherungsschutz besteht für

- Sie
- Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner
- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner
- ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (auch Adoptiv-/Stiefkind)
- den namentlich benannten Fahrer eines für eine Firma versicherten Fahrzeuges.

Leistungen der Kfz-Schuttbriefversicherung im Rahmen der Kfz-Haftpflicht Plus Versicherung

A.1.1.7 Bei vereinbarter Kfz-Haftpflicht Plus Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schuttbriefversicherung nach A.3 mit-versichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mit-versichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,

- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? *Höchstzahlung*

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Unsere Höchstzahlung richtet sich nach A.1.3, jedenfalls aber nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.
- Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
 - geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) und A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Mit Ausnahme der unter A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.2.2 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenset, Ladekabel oder mobile Ladestationen für Elektrofahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird. Versicherungsschutz besteht auch für Ladekabel oder mobile Ladestationen, sofern sie mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden

sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Gepäckboxen, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Dachzelte mit einem Wiederbeschaffungswert bis 3.000 Euro. Ist der Wiederbeschaffungswert höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet. Bei Dachzelten mit einem höheren Wiederbeschaffungswert ist der höhere Wert nur dann versichert, wenn dies gegen Beitragszuschlag vereinbart wurde,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- g) Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende, fest installierte Ladestation/Induktionsladeplatte/Wallbox (auch, wenn der Schaden durch Laden des Fahrzeugs entsteht) inklusive Ladekabel, wenn hierfür kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).
- h) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),

Bei Pkw zusätzlich:

- i) Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- j) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern zusätzlich:

- k) Vorzelte, integrierte Aufstelldächer, Markisen, Sonnendächer und Mover für Wohnwagenanhänger.

A.2.1.2.2 Bei Pkw in Basis sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert der mitversicherten Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet. Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.2.3 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Der darüber hinausgehende Wert ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Ist der Wiederbeschaffungswert der Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

Bei allen Fahrzeugarten:

Am Fahrzeug befindliche Dachzelte oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Dachzelte.

Bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads:

- a) Funkanlage mit Antenne
- b) Leistungssteigerung des Motors
- c) Postermotive unter Klarlack
- d) Spezial-Auspuffanlage
- e) Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
- f) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Bei sonstigen Fahrzeugen (z. B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):

- a) Beschriftung
- b) Hydraulische Ladebordwand
- c) Ladekräne
- d) Spezialaufbauten
- e) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

Für Pkw in Optimal und alle anderen Fahrzeugarten gilt abweichend: Wird Ihr bis zu zwei Jahre altes mobiles Navigationsgerät, Mobiltelefon oder Ihre Dashcam nachweislich aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug entwendet, erhalten Sie bis zu 50 EUR.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d) Für Pkw in Optimal und alle anderen Privatfahrzeuge im Sinne von A.1.1.6 besteht auch Versicherungsschutz für den durch Aufbohren des Tanks oder Aufbruch des Tankdeckels entstandenen Schaden am Fahrzeug, wenn nachweislich Kraftstoff entwendet wurde. Außerdem erhalten Sie in diesem Fall 50 EUR als Pauschalerstattung für den entwendeten Kraftstoff
- e) Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese im Zusammenhang mit der Entwendung von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen (z. B. Mantel, Tasche, Koffer), die nicht mitversicherte Fahrzeugteile sind, verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Erdbeben, Murgang, Erdbeben oder Erdsenkung auf das Fahrzeug versichert.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Erdrutsch bzw. Murgang ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Schlaglöcher sind keine Erdsenkung.

Nicht versichert sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Bei Pkw in Basis ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten und Autobahnvignetten bis zu einer Höhe von insgesamt 200 EUR.

Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten sind durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte

- nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes
- Beschädigung von Leuchtmitteln
- sowie die durch den Austausch der Frontscheibe notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten

versichert. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nach unserer Vermittlung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten sind Folgeschäden aus versicherten Kurzschlusschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einer Höhe von 10.000 EUR mitversichert.

Keine Aggregate sind z. B. Autoradios und Navigationsgeräte.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen sind für Pkw in Optimal und alle anderen Fahrzeugarten bis zu einer Höhe von 10.000 EUR mitversichert.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.1.8 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten sind Schäden am versicherten Fahrzeug versichert, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht,

- b) das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird,
- c) das Fahrzeug dadurch beschädigt oder zerstört wird bzw. abhanden kommt, weil die Schiffsführung dies zur Rettung von Schiff, Passagieren oder Ladung angeordnet hat.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kasko Plus Versicherung

A.2.2.1.9 Bei vereinbarter Kasko Plus Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.1 bis A.2.2.1.9.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 sind diese Schäden abweichend hiervon mitversichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eigenschäden

A.2.2.2.4 Versichert sind bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Fahrzeugs an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw oder sonstigen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden

verursacht wurden (Eigenschaden).

Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/ Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die maximale Entschädigungsleistung für Eigenschäden pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde.

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

A.2.2.2.5 Abweichend von A.2.2.2.2 besteht bei den Brems-, Betriebs- und Bruchschäden für Pkw in Optimal und andere Privatfahrzeuge im Sinne von A.1.1.6 Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile.

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch:

- Bedienungsfehler
- Aufspringen der Motorhaube
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (bereits in Optimal enthalten, siehe A.2.2.2.2)
- verrutschende Ladung.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses
- Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen
- Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- Schäden durch Falschbetankung (z. B. Benzin statt Diesel).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Zerstörung oder Totalschadens reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

A.2.5.1.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir über die Entschädigungsleistung gemäß A.2.5 hinaus

- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen.

Als Entschädigungsleistung zahlen wir maximal sechs Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus

sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

A.2.5.1.3 Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.12, wenn bei

- Pkw in Basis innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von sechsunddreißig Monaten

nach Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei

- Pkw in Basis innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von sechsunddreißig Monaten

nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge.

Voraussetzung ist,

- dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- dass für das versicherte Fahrzeug bisher noch keine Neupreisentschädigung gezahlt wurde. Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, ziehen wir vom Neupreis zuvor eingetretene Schäden ab.

Autoradioerstattung

A.2.5.1.4 Wir zahlen den Neupreis des Autoradios, wenn bei

- Pkw in Basis innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von sechsunddreißig Monaten

nach Erwerb als Neugerät eine Zerstörung eintritt oder das Gerät aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wird.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei

- Pkw in Basis innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von sechsunddreißig Monaten

die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.5 Wir zahlen bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt.

Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug bisher noch keine Kaufpreisentschädigung gezahlt wurde. Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, ziehen wir vom Kaufpreis nach dem Kauf eingetretene Schäden ab.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ist am Schadentag der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges höher als der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, zahlen wir den Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.1. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

A.2.5.1.6 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern. Wir zahlen auch für Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkus in einem Elektrofahrzeug entstehen.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.5.1.7 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

A.2.5.1.8 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.5.1.9 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.10 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.11 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.12 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.13 Kaufpreis ist der Betrag, den Sie für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet haben.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.1.14 Für Pkw in Optimal und alle anderen Fahrzeugarten zahlen wir die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Neucodierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude (nicht aus dem versicherten Fahrzeug) bzw. bei draht- oder schlüssellosen Fahrzeugschließsystemen, die Zugangsdaten auf sonstige Weise entwendet wurden.

Tachomanipulation

A.2.5.1.15 Wird bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 bei einem Totalschaden des Fahrzeugs festgestellt, dass der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs höher ist, als der, den der Tachometer des Fahrzeugs vorgibt, wird der Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.10 dennoch anhand des manipulierten niedrigeren Kilometerstands ermittelt. Dies gilt nur, sofern Sie zum Zeitpunkt der Manipulation des Tachometers keine Kenntnis hiervon hatten.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen

Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.10, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b,

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.10 und A.2.5.1.11). Ohne konkreten Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gilt der mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssatz als Obergrenze für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.3.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Ist Ihr Fahrzeug beschädigt und nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Brems- und Betriebsstoffe

A.2.5.2.3 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten zahlen wir die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.4 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

– bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder

– das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erfolgt dieser Abzug nicht.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

– bei Omnibussen in den ersten vier Jahren

– bei Pkw in Basis und den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren

nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.

A.2.5.3 Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von Basis und Optimal

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.5.2 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

A.2.5.3.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.5.3.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

– ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren

– ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 25 km Luftlinie beträgt

– die Kosten für den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 25 km Luftlinie und weniger als 50 km Luftlinie beträgt.

Diese Zusatzleistungen entfallen,

– bei reinen Glasbruchschäden

– bei Entwendung von Fahrzeugteilen

– wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selber wählen wollen

A.2.5.3.3 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.5.2 und A.2.5.8 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.5.3.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei der Reparatur des Fahrzeugs nach A.2.5.2 und A.2.5.8 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 85 Prozent des sich nach A.2.5.2 und A.2.5.8 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer). Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.5.3.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.5.2 und A.2.5.8, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.5.1.9 vorliegt
- sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

A.2.5.4 Besonderheiten bei Werkstattmanagement für Pkw in Optimal

A.2.5.4.1 Wenn Sie keine Werkstattbindung vereinbart haben und sich im Kaskoschadenfall dazu entscheiden, die Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer von uns gewählten Werkstatt aus unserem Werkstattnetz vornehmen zu lassen, erhalten Sie folgende Zusatzleistungen:

- das Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Fahrzeuges erfolgt auf unsere Kosten, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie beträgt.

A.2.5.4.2 Werkstattmanagement ist nicht möglich

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten
- wenn Sie Werkstattbindung vereinbart haben.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe

einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.7.3 Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir die Kosten einer Innenraumreinigung.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.4 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, weil die Monatsfrist abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber). Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.7.5 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.10.2) gekürzt und werden wir, nachdem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, gemäß A.2.5.7.4 Eigentümer, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.12. Bei Pkw in Optimal und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erstatten wir zusätzlich die Kosten nach A.2.5.1.6, A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Ausnahmen hierzu finden Sie unter A.2.5.1.7 und A.2.5.2.3.

Rest- und Alteile

A.2.5.9.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert in Abzug gebracht.

A.2.5.10.2 Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden unter A.2.2.1.5 und bei Eigenschäden unter A.2.2.2.4.

A.2.5.10.3 Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kasko Plus Versicherung entfällt die Selbstbeteiligung.

A.2.5.10.4 Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Zusatzleistungen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen

Haben Sie bei uns

- einen Pkw in Optimal,
- ein Kraffrad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad oder
- in Campingfahrzeug

versichert, welches mit einem E-Kennzeichen zugelassen ist, sind die nachstehenden Zusatzleistungen mitversichert. Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis oder Selbstfahrer-vermietfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie).

Als Akku gilt der wiederaufladbare Speicher, der dem Antrieb Ihres Fahrzeuges dient.

Beitragsfrei mitversicherte Teile, ergänzend zu A.2.1.2.1

- A.2.6.1 – im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekarten bis 100 Euro,

Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.1

A.2.6.2 Versichert sind folgende Schadenereignisse

- Schäden an der Verkabelung oder am Akku des Fahrzeuges durch Kurzschluss oder Überspannung, auch bei mittelbarer Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Mittelbare Einwirkung liegt z. B. vor, wenn der Blitzschlag in ein Gebäude über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird).
- Folgeschäden aus versicherten Kurzschluss- oder Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten bis zu einer Höhe von 20.000 EUR
- Folgeschäden aus versicherten Tierbissen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.
- Ist der Akku aufgrund eines nach A.2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir auch die Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akku-Teststation bis zu einem Beitrag von 1.500 EUR, soweit die Beauftragung durch uns erfolgt bzw. wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Allgefahrendeckung (All Risk) für den Akku in der Vollkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.2

- A.2.6.3 Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- die auf einen der in A.2.10 beschriebenen Leistungsaus-schlüsse zurückzuführen ist
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung oder Leistungsminderung im Laufe der Zeit)
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

Zusatzleistungen zur Neupreisentschädigung, ergänzend zu A.2.5.1.3

- A.2.6.4 Wir zahlen den Neupreis des Akkus Ihres Fahrzeugs, sofern dieser innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs beschädigt, zerstört oder entwendet wird.

Voraussetzung ist,

- dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Akkus wird abgezogen.
- dass weder das versicherte Fahrzeug als Ganzes zerstört wurde, noch dass ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeuges vorliegt.

Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung für den Akku

- A.2.6.5 Ist der Akku aufgrund eines nach A.2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir auch die Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akku-Teststation bis zu einem Beitrag von 1.500 EUR, soweit die Beauftragung durch uns erfolgt bzw. wir der Beauftragung zugestimmt haben.

- A.2.6.6 Die Entschädigung ist auf den Neupreis des Fahrzeuges begrenzt.

A.2.7 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

- A.2.7.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

- A.2.7.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen

benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.7.3

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.7.4

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.8

A.2.8.1

Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.8.2

Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.8.3

Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.9

Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht (z. B. Unfallflucht) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzufordern.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.10

Vorsatz

A.2.10.1

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

A.2.10.2

Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten

A.2.10.3.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.2.10.3.2

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Reifenschäden

A.2.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung Kasko Plus bzw. Kfz-Haftpflicht Plus Versicherung – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr und
- Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach A.3.

A.3.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

A.3.1.1 Versichert ist

- a) das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
- b) ein mitgeführter Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter gelten als eine Achse.

Mitgeführte Wohnanhänger sind generell versichert.

Ist der mitgeführte Anhänger nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

- A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
- A.3.6.5 Pickup-Service innerhalb Deutschlands
- A.3.8.2 Fahrzeugtransport.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten nach A.3.1.2 e).

Bei Wohnanhängern erbringen wir auf Reisen zusätzlich Leistungen nach A.3.6.2 (Übernachtung), wenn dieser nach Unfall oder Panne nicht mehr zur Übernachtung genutzt werden kann oder entwendet wurde. Anspruch auf weiterführende Leistungen wie die Übernahme von Mietwagenkosten besteht nicht, solange das bei uns versicherte Fahrzeug selbst fahrbereit ist.

- c) ein anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend genutzter gleichartiger Mietwagen/Selbstfahrivermietfahrzeug (als Selbstfahrivermietfahrzeug gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden). Dieser tritt dann an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

Im Inland erbringen wir Leistungen nur, sofern Sie keinen Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen gegenüber dem Vermieter des Mietwagens/Selbstfahrivermietfahrzeuges haben.

Versicherte Leistungen und Kosten

- a) Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- b) Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- c) Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

- d) Müssen Sie im Rahmen eines Schadenereignisses öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR.
- e) Wir erstatten folgende Kosten bei Verlust, Diebstahl, Raub, abgebrochenen oder eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln.

Haben Sie den Schlüssel Ihres Fahrzeugs verloren oder wurde Ihnen dieser gestohlen oder geraubt oder ist dieser abgebrochen und kann ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden

- vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder
- übernehmen die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage.

Die vorgenannten Kosten übernehmen wir einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR.

Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann.

Ist das versicherte Fahrzeug auf Grund verlorener, gestohlener, geraubter, abgebrochener oder im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel nicht fahrbereit, besteht zusätzlich Anspruch auf nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (A.3.5.2)
- Abschleppen des Fahrzeugs (A.3.5.3)
- Wiederherstellung der Mobilität (A.3.6.1)
- Übernachtung (A.3.6.2)
- Selbstfahrivermietfahrzeuge/Mietwagen (A.3.6.3)
- Fahrzeugunterstellung (A.3.6.4)
- Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (A.3.6.5)

Der Anspruch bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen. Der Anspruch besteht jedoch längstens, bis Ihnen die Schlüssel wieder zur Verfügung stehen, die Schließanlage getauscht oder das Fahrzeug geöffnet wurde.

- f) Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug gem. A.3.1.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehöriger oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

A.3.2

Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

A.3.3

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a) Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b) Leistungen nach A.3.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit in Anspruch genommen werden.

A.3.4

Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Abweichend von A.3.1.2 b) übernehmen wir zusätzlich maximal 300 EUR für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung sowie Sicherungs- und Einstellungsgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Panne wegen Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Als Falschbetankung gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

A.3.5.6 Nach einem Unfall können Sie und die berechtigten Insassen eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.3 a)
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,

- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Selbstfahrervermietfahrzeuge/Mietwagen

A.3.6.3 Wir übernehmen die Kosten für Selbstfahrervermietfahrzeuge, nachstehend Mietwagen genannt. Als Selbstfahrervermietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden.

Wir übernehmen nicht die Kosten für Werkstattdienstleistungen und Mietfahrzeuge. Als Werkstattdienstleistungen gelten solche Fahrzeuge, die von Werkstätten ohne Fahrer gegen eine Kostenbeteiligung überlassen werden (z. B. während einer Reparatur).

Als Mietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet werden.

A.3.6.3.1 *Im Inland, auch unabhängig von einer Reise*

a) Mietwagen nach Fahrzeugentwendung

Bei Entwendung zahlen wir höchstens für einen Monat und maximal 70 EUR je Tag. Wird Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden und steht Ihnen zur Nutzung wieder bereit oder steht Ihnen ein Folgefahrzeug zur Verfügung, endet Ihr Anspruch auf einen Mietwagen.

b) Mietwagen nach Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

c) Mietwagen bei nicht mehr fahrbereitem Fahrzeug

Bei Organisation eines Mietwagens durch uns übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

Sollten Sie den Mietwagen selbst organisieren, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

d) Mietwagen bei fahrbereitem Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden

Abweichend von der generellen Regelung, dass Leistungen nach A.3.6 nur erbracht werden, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besteht zusätzlich auch dann Anspruch auf einen Mietwagen, wenn Ihr Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden noch fahrbereit ist, aber zur Reparatur in eine für die Reparatur geeignete Werkstatt gebracht wird. Wir übernehmen in solchen Fällen die Kosten des Mietwagens für die Dauer einer fachgerechten Reparatur, höchstens jedoch für 7 Tage und maximal 70 EUR je Tag. Die Durchführung der Reparatur und ihre Dauer müssen nachgewiesen werden. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen

A.3.6.3.2 *Im Ausland*

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen unabhängig von der Mietwagendauer

bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

A.3.6.3.3 *Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland*

- a) Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- b) Ihr Anspruch auf Übernahme der Mietwagenkosten durch uns endet 2 Monate nach dem Schadentag.
- c) Kommt es während der Nutzung eines durch uns organisierten Mietwagens zu einem Kaskoschaden am Mietwagen, so erstatten wir die Differenz zwischen der von Ihnen gegenüber der Mietwagengesellschaft zu tragende Selbstbeteiligung und der in Ihrer Kaskoversicherung für einen gleichartigen Schaden vereinbarten Selbstbeteiligung.
- d) Wird Ihr Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (A.3.6.5) oder Fahrzeugtransport (A.3.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz transportiert und Sie nutzen einen Mietwagen für Ihre Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sog. Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- e) Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in A.3.6.3.1 und in A.3.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- f) Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder
- nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung

untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Bei Fahrzeugen mit Elektro- bzw. Hybridantrieb (reine Batterieelektro-Fahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektro-Fahrzeuge, Brennstoffzellen-Fahrzeuge) übernehmen wir notwendige Quarantänekosten bis zu 1.000 EUR je Schadenereignis.

Pick-up-Service innerhalb Deutschlands

- A.3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen und das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service).

Handwerkerservice bei Nutzung eines Campingfahrzeuges

- A.3.6.6 Bei einem Defekt in Ihrem Campingfahrzeug (z. B. der Elektrik, der Heizung, der Gas- oder Wasserversorgung) benennen wir, im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort, ein nahegelegenes Handwerksunternehmen, das Ihnen bei der Beseitigung des Defekts behilflich sein kann. Die Kosten für die Beseitigung des Defekts übernehmen wir jedoch nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt

eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

- A.3.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- für die Bestattung im Ausland oder
 - für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.
- Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

- A.3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Kinderbetreuung nach Rückholung

- A.3.7.4 Ist nach Rückholung der Kinder gemäß A.3.7.3 die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt, besteht Anspruch auf Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden die durch uns organisiert wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung in diesem Zeitraum werden übernommen.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurück gebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend A.3.6.1.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

- A.3.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe stehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

- A.3.7.7 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung

und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.7.8 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
- einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person

dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

- A.3.8.1** Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- A.3.8.2** Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und Verschrottung

- A.3.8.3** Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Das gilt auch für wieder aufgefundene gestohlene Fahrzeuge.

A.3.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

- A.3.9.1** Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

- A.3.9.2** Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- A.3.9.3** Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- A.3.9.4** Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine

eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

- A.3.9.5** Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
 - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens
- nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

- A.3.9.6** Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

- A.3.9.7** Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
 - Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.
- Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- A.3.9.8** Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.9.1 bis A.3.9.7 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10

Vorsatz

- A.3.10.1** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

- A.3.10.2** Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.3.10.3.1** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
- Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- A.3.10.3.2** Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.10.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A.3.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4

Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5

Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4

Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5

Leistung bei Invalidität

A.4.5.1

Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2

Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungsleistung und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,

- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.2.8 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350 %) gilt:

- Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.2.3 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme

- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme

- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Tagesgeld

Voraussetzung für die Leistung

- A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.
- Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich
- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
 - nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.
- Das Tagesgeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.
- Wir zahlen das Tagesgeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.7.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
- Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen.
- Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
- Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - bei der Todesfalleistung und soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, beim Tagesgeld die Leistung selbst.
- A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
 - Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.
- Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.
- Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagessatz.
- Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

- A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.4.11.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität ereignen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- A.4.11.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitstouren, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5

Fahrer Plus Versicherung

Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

Die Fahrer Plus Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

- A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers oder eines Insassen, die dadurch entstehen, dass diese durch einen Unfall beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.

- A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die

- Sie
- Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (auch Adoptiv-/Stiefkind) oder
- ein namentlich benannter Fahrer eines für eine Firma versicherten Fahrzeuges

als berechtigter Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen

- Pkw, wenn Ihre Fahrer Plus Versicherung bei uns für einen Pkw besteht, bzw.
- Campingfahrzeugs, wenn Ihre Fahrer Plus Versicherung bei uns für ein Campingfahrzeug besteht,
- Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr, wenn Ihre Fahrer Plus Versicherung bei uns für einen Lieferwagen im Werk-/Privatverkehr besteht

verursacht haben, soweit nicht aus einer Fahrerunfallversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Dies gilt auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

- A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerzt oder zerrissen werden.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrer Plus Versicherung gilt für den berechtigten Fahrer und die Insassen des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebraucht.

Im Todesfall von Fahrer oder Insassen sind die Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrer Plus Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrer Plus Versicherung?

- A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

- A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit der Fahrer oder ein Insasse gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit der Fahrer oder ein Insasse einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- der Fahrer oder der Insasse hat weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren.
- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

- A.5.4.3 Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

- A.5.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns der Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktion

- A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

- A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

- A.5.7.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.5.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- A.5.7.5.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Auslandsschaden Plus Versicherung – für unversicherte Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen und versicherten Fahrzeug

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden durch einen Dritten geschädigt, dessen Fahrzeug im Ausland zugelassen und versichert ist

- A.6.1.1 Wir gewähren Versicherungsschutz zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in diesen Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- A.6.1.2 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Haben Sie nach geltendem Recht des Unfallortes über deutsches Recht hinausgehende Ansprüche, können Sie diese direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

- A.6.1.3 Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

- A.6.1.4 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mit diesem verbundener Anhänger.

Versicherungsschutz besteht für:

- a) den berechtigten Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs,
- b) den Halter des Fahrzeugs,
- c) den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Auslandsschaden Plus Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.6.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zur Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

- A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

- A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit

- A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.6.5.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- A.6.5.4.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

- A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 EUR.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 EUR überschreitet.

Selbstbeteiligung

- A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle,

festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.7.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.7.5.6.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitfahrten, Touristenfahrten).

Schäden durch Kernenergie

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8 Leistungsupdate-Garantie

Verbessern sich die in Abschnitt A dieser Bedingungen beschriebenen Leistungen, gewähren wir diese Verbesserung ab deren Einführung für danach eintretende Versicherungsfälle im Rahmen der nachstehend näher beschriebenen Leistungsupdate-Garantie automatisch auch für Ihren Vertrag. Die Voraussetzungen für die Leistungsupdate-Garantie sind, dass

- Sie bei uns einen Kfz-Versicherungsvertrag für einen Pkw in Optimal oder für eine sonstige Fahrzeugart abgeschlossen haben,
- Sie die Versicherungsart (z.B. Vollkaskoversicherung), in der die Verbesserung vorgenommen wird, in Ihrem Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- es sich um verbesserte Leistungen handelt, die zukünftig bei neu abgeschlossenen Verträgen ohne Mehrbeitrag angeboten werden.

Ausgenommen von der Leistungsupdate-Garantie sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern insbesondere neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

Wird ein in Ihrem Vertrag gegen Mehrbeitrag eingeschlossenes Zusatzprodukt aus Abschnitt A dieser Bedingungen verbessert, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrer Plus und Auslandsschaden Plus Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrer Plus und Auslandsschaden Plus Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung?

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.10.3.1, A.3.10.3.1, A.4.11.3.1, A.5.7.5.1, A.6.5.4.1 und A.7.5.6.1.

Darüber hinaus besteht in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrer Plus, Auslandsschaden Plus und Umweltschaden-Versicherung gemäß A.2.10.3.2, A.3.10.3.2, A.4.11.3.2, A.5.7.5.2, A.6.5.4.2 und A.7.5.6.2 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, der Kfz-Unfall- und der Auslandsschaden Plus Versicherung (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) besteht für solche Fahrten nach A.2.10.2, A.3.10.2, A.4.11.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsport-haftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.10.3.1, A.3.10.3.1, A.4.11.3.1, A.5.7.5.1, A.6.5.4.1 und A.7.5.6.1.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrer Plus Versicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht, Kasko-, Kfz-Schutzbrief, Kfz-Unfall- und der Auslandsschaden Plus Versicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2.1, A.2.10.2, A.3.10.2, A.4.11.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer und die Insassen müssen während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung?

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Anzeige bei der Polizei

E.1.4.3 Wurden Ihnen ein oder mehrere Fahrzeugschlüssel gestohlen oder geraubt, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrer Plus Versicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

- E.1.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.6.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.6.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.4 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann.

Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.5 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der Auslandsschaden Plus Versicherung

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- E.1.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

- E.1.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.1.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:

Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Die Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Ziffer E.1.1.3).

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen.

Dies gilt nicht:

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
- in der Kfz-Schutzbriefversicherung für mitversicherte Personen nach A.3.2,
- in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5,
- in der Fahrer Plus Versicherung für mitversicherte Personen nach A.5.2,
- in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung

frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kennt-

	nis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.				gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
G.2.6	Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.	Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	G.3.6	Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	
Kündigung bei Beitragserhöhung		Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	G.3.7	Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.	
G.2.7	Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten			
Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs		G.4.1		Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief, Kfz-Unfall-, Fahrer Plus und Auslandsschaden Plus Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung	
G.2.8	Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.			– der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Kfz-Haftpflicht Plus, Fahrer Plus, die Auslandsschaden Plus und – die Kfz-Umweltschadenversicherung (siehe A.3, A.5, A.6 und A.7). – der Kaskoversicherung auch die Kasko Plus Versicherung (siehe A.3).	
Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen		G.4.2		Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge alle weiteren Verträge für das Fahrzeug zu kündigen.	
G.2.9	Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung der Bedingungen wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.4.3		Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.	
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?		G.4.4		G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.	
Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres		G.5 Zugang der Kündigung		Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.	
G.3.1	Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung		Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.	
Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes		G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?			
G.3.2	Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	Übergang der Versicherung auf den Erwerber			
Kündigung nach einem Schadenereignis		G.7.1		Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und die Fahrer Plus Versicherung.	
G.3.3	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	G.7.2		Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.	
Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags		G.7.3.		Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.	
G.3.4	Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).	Anzeige der Veräußerung			
Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs		G.7.4		Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.	
G.3.5	Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies	Kündigung des Vertrags			
		G.7.5		Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.	

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage)
- oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.4.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nur gemäß D.1.1.5 nutzen oder abstellen.

Verletzen Sie diese Regelung, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.4.2 Auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen genießen Sie den vereinbarten Versicherungsschutz auch, wenn das mit Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Der Beitrag für die Fahrer Plus Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich nach diesen Bestimmungen der Beitragssatz zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung, führt dies auch zu einer Änderung des Beitrags der Fahrer Plus Versicherung.

Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Fahrzeuge, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen
- Fahrzeuge, die gemäß Anhang 5 in Oldtimer Optimal versichert sind
- Young & Drive Versicherungen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung

Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Sondereinstufung nach I.2.2.2 nicht vorliegen.

Sondereinstufung eines Pkw, Kraftrads, Leichtkraftrads, Leichtkraftrollers, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs als Zweitwagen

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, einen Leichtkraftroller, ein Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs

nach I.6, richtet sich die Ersteinstufung dieses Zweitwagens nach der SF-Klasse des Erstfahrzeugs, wenn

- a) für Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad, Campingfahrzeug, einen Lieferwagen oder Lkw als Erstfahrzeug bei uns besteht oder
- b) für Sie bei uns schadenfrei eine Versicherung für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen bestanden hat.

Die Einstufung des Zweitwagens erfolgt dann in

- SF ½, wenn das Erstfahrzeug in SF ½ eingestuft ist oder für Sie mindestens 6 Monate schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 1, wenn das Erstfahrzeug in SF 1 eingestuft ist oder für Sie mindestens ein Verkehrsjahr schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 2, wenn das Erstfahrzeug in SF 2 eingestuft ist oder für Sie mindestens zwei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 3, wenn das Erstfahrzeug mindestens in SF3 eingestuft ist oder für Sie mindestens drei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar im neuen Kalenderjahr. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

- I.3.2.1 Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
- I.3.2.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
- I.3.2.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung in SF-Klasse 3, 2, 1, ½, oder in 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 ein.
- I.3.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Rabattschutz ist nicht vereinbart

- I.3.3.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

Rabattschutz ist vereinbart

- I.3.3.2 Wenn Sie zu Ihrem Vertrag Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

Schäden, die während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eintreten, führen in der jeweiligen Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung) nicht zur Rückstufung Ihrer SF-Klasse. Ihr Vertrag verbleibt im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse.

Sind während der Dauer des Versicherungsschutzes und vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.3.1.

Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung endet auch der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Verkauf des Fahrzeuges endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt des Übergangs der Versicherung auf den Erwerber gem. G.7.

Das Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrages nach G.2 und G.3 bleibt von den Regelungen zum Rabattschutz unberührt.

Nach Beendigung des Vertrags wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

I.3.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

- I.3.4.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

- I.3.4.2 In dem der Wiederinkraftsetzung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
 - Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Leistung der Teilkasko- oder Kfz-Schutzbriefversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung

- bei Pkw in Basis innerhalb von sechs Monaten
- bei Pkw in Optimal und allen anderen Fahrzeugarten innerhalb von zwölf Monaten

zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung erstatten.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.4 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 a) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen

es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

- b) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer zu uns.

Schadenverlauf aus Ihrer Young & Drive Versicherung

I.6.1.5 Sie haben im Rahmen einer bei uns abgeschlossenen Young & Drive Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein neues bzw. hinzukommendes Fahrzeug.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler.
- b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxis auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrsitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Elternteil oder Ihr Kind,
 - Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Großeltern- oder Enkelkind oder Geschwisterteil
 - oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

Besondere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Young & Drive Versicherung

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf aus der bei uns abgeschlossenen Young & Drive Versicherung als Sondereinstufung unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie waren Versicherungsnehmer der Young & Drive Versicherung.
- Die Young & Drive Versicherung hat zum Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs mindestens 6 Monate bestanden.
- Die angesammelten schadenfreien Jahre werden übertragen auf eine Kfz-Versicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug, die Sie bei uns auf Ihren Namen abschließen.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens

Haben Sie in der Vergangenheit einen auf Ihren Arbeitgeber zugelassenen Dienstwagen gefahren, stufen wir Ihren Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Ihnen zustünde, wenn Sie anstelle des Dienstwagens ein eigenes Fahrzeug geführt hätten.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- a) Der Arbeitgeber bestätigt,
 - dass Ihnen für den entsprechenden Zeitraum als Mitarbeiter ein Dienstwagen zur ständigen und alleinigen dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung stand und
 - ab welchem Zeitpunkt ein entsprechender Dienstwagenüberlassungsvertrag mit Ihnen geschlossen und wann er beendet wurde,
 - dass in diesem Zeitraum keine Kfz-Haftpflichtschäden mit dem Dienstwagen verursacht wurden. Wenn Schäden angefallen sind, ist das Schadenjahr und die jeweilige Anzahl der Schäden anzugeben.
- b) Der Dienstwagenüberlassungsvertrag ist beendet und das Ende liegt nicht mehr als 6 Monate zurück.
- c) Eine Addition von Zeiträumen bei verschiedenen Arbeitgebern ist nicht möglich.
- d) Sie waren für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- e) Eine Kopie des Dienstwagenüberlassungsvertrags und eine Schadenverlaufsbestätigung des Versicherers des Dienstwagens sind uns auf Verlangen zu übermitteln.
- f) Bei dem Dienstwagen und dem neuen Privatfahrzeug muss es sich um einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug handeln.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.7.3

I.8

I.8.1

I.8.2

Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

Auskünfte über den Schadenverlauf

Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf ohne Sondereinstufungen. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 in SF ½ und 1 werden bei Pkw so bestätigt, als läge keine Sondereinstufung vor. Sondereinstufungen wie die Ersteinstufung in SF-Klasse 2 und 3 nach I.2.2.2, die besondere Einstufung aufgrund des vereinbarten Rabattschutzes nach I. 3.3.2, die besondere Einstufung aufgrund einer Young & Drive Versicherung nach I.6.2.4, die Sondereinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens nach I.6.4 und sonstige Sondereinstufungen aufgrund besonderer Vereinbarung werden nicht berücksichtigt.

J

Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1

Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2

Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3

Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und

Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Grundlagen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.

Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken.

Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eine im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ aufgeführte Grundlage zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

K.3 Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich der Beitrag ändern. Gleiches gilt, wenn durch einen Wohnsitzwechsel des Halters Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet wird. In diesen Fällen richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung

Angaben zu Änderungen

K.4.1 Die Änderung einer im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ aufgeführten Grundlage zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Grundlage zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Grundlagen zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Grundlagen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der

unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Grundlagen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben

- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5

Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterte Art oder Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehen des Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

L.1.1

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei uns. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback

E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Versicherungsombudsmann

L.1.2

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@generali.de

Versicherungsaufsicht

L.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Rechtsweg

L.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.7 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

M.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

M.2

M.2.1

Zusätzliche Kosten

In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.

M.2.2

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

N

Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b) sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen in Textform bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Jahre	SF 50	16 %	16 %
49 Jahre	SF 49	17 %	17 %
48 Jahre	SF 48	17 %	17 %
47 Jahre	SF 47	17 %	17 %
46 Jahre	SF 46	17 %	17 %
45 Jahre	SF 45	17 %	17 %
44 Jahre	SF 44	18 %	18 %
43 Jahre	SF 43	18 %	18 %
42 Jahre	SF 42	18 %	18 %
41 Jahre	SF 41	18 %	18 %
40 Jahre	SF 40	18 %	19 %
39 Jahre	SF 39	19 %	19 %
38 Jahre	SF 38	19 %	19 %
37 Jahre	SF 37	19 %	19 %
36 Jahre	SF 36	19 %	19 %
35 Jahre	SF 35	19 %	19 %
34 Jahre	SF 34	20 %	20 %
33 Jahre	SF 33	21 %	21 %
32 Jahre	SF 32	21 %	21 %
31 Jahre	SF 31	21 %	21 %
30 Jahre	SF 30	22 %	21 %
29 Jahre	SF 29	22 %	22 %
28 Jahre	SF 28	22 %	22 %
27 Jahre	SF 27	23 %	22 %
26 Jahre	SF 26	23 %	23 %
25 Jahre	SF 25	24 %	23 %
24 Jahre	SF 24	24 %	24 %
23 Jahre	SF 23	25 %	24 %
22 Jahre	SF 22	25 %	25 %
21 Jahre	SF 21	26 %	25 %
20 Jahre	SF 20	27 %	26 %
19 Jahre	SF 19	27 %	26 %
18 Jahre	SF 18	28 %	27 %
17 Jahre	SF 17	29 %	28 %
16 Jahre	SF 16	30 %	28 %
15 Jahre	SF 15	31 %	29 %
14 Jahre	SF 14	32 %	30 %
13 Jahre	SF 13	33 %	30 %
12 Jahre	SF 12	34 %	31 %
11 Jahre	SF 11	35 %	32 %
10 Jahre	SF 10	37 %	33 %
9 Jahre	SF 9	38 %	34 %
8 Jahre	SF 8	40 %	35 %
7 Jahre	SF 7	42 %	37 %
6 Jahre	SF 6	44 %	38 %
5 Jahre	SF 5	46 %	39 %
4 Jahre	SF 4	49 %	41 %
3 Jahre	SF 3	52 %	43 %
2 Jahre	SF 2	56 %	45 %
1 Jahr	SF 1	60 %	50 %
–	SF 1/2	75 %	55 %
–	0	100 %	60 %
–	M	120 %	75 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung	
	Schadenanzahl		Schadenanzahl	
	1	ab 2	1	ab 2
	nach SF-Klasse			
SF 50	SF 31	SF 12	SF 41	SF 25
SF 49	SF 27	SF 11	SF 35	SF 21
SF 48	SF 26	SF 10	SF 34	SF 21
SF 47	SF 26	SF 10	SF 33	SF 20
SF 46	SF 25	SF 9	SF 33	SF 20
SF 45	SF 24	SF 9	SF 32	SF 19
SF 44	SF 23	SF 9	SF 30	SF 18
SF 43	SF 23	SF 9	SF 29	SF 17
SF 42	SF 22	SF 8	SF 29	SF 17
SF 41	SF 22	SF 8	SF 28	SF 16
SF 40	SF 21	SF 8	SF 27	SF 16
SF 39	SF 21	SF 7	SF 26	SF 15
SF 38	SF 20	SF 7	SF 26	SF 15
SF 37	SF 19	SF 7	SF 25	SF 14
SF 36	SF 19	SF 7	SF 24	SF 14
SF 35	SF 18	SF 6	SF 24	SF 13
SF 34	SF 18	SF 6	SF 23	SF 13
SF 33	SF 17	SF 6	SF 22	SF 12
SF 32	SF 17	SF 5	SF 21	SF 12
SF 31	SF 16	SF 5	SF 21	SF 11
SF 30	SF 16	SF 5	SF 20	SF 11
SF 29	SF 15	SF 5	SF 19	SF 10
SF 28	SF 14	SF 4	SF 18	SF 10
SF 27	SF 14	SF 4	SF 18	SF 9
SF 26	SF 13	SF 4	SF 17	SF 8
SF 25	SF 13	SF 3	SF 16	SF 8
SF 24	SF 12	SF 3	SF 15	SF 7
SF 23	SF 12	SF 3	SF 15	SF 7
SF 22	SF 11	SF 2	SF 14	SF 6
SF 21	SF 10	SF 2	SF 13	SF 6
SF 20	SF 10	SF 2	SF 12	SF 5
SF 19	SF 9	SF 1	SF 12	SF 5
SF 18	SF 9	SF 1	SF 11	SF 4
SF 17	SF 8	SF 1	SF 10	SF 4
SF 16	SF 7	SF 1	SF 9	SF 3
SF 15	SF 7	SF 1	SF 9	SF 2
SF 14	SF 6	SF 1/2	SF 8	SF 2
SF 13	SF 6	SF 1/2	SF 7	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1/2	SF 6	SF 1
SF 11	SF 4	SF 1/2	SF 6	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1/2	SF 5	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	0	SF 3	0
SF 6	SF 1	0	SF 2	0
SF 5	SF 1	0	SF 1	0
SF 4	SF 1	0	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	M	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	M	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	0	M
SF 1/2	0	M	0	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2
2.1

Krafträder, Trikes und Quads

Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	21 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	22 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	23 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	24 %	24 %
10 Jahre	SF 10	25 %	25 %
9 Jahre	SF 9	26 %	25 %
8 Jahre	SF 8	27 %	26 %
7 Jahre	SF 7	28 %	27 %
6 Jahre	SF 6	30 %	29 %
5 Jahre	SF 5	31 %	30 %
4 Jahre	SF 4	34 %	32 %
3 Jahre	SF 3	36 %	34 %
2 Jahre	SF 2	40 %	37 %
1 Jahr	SF 1	45 %	41 %
–	SF 1/2	62 %	57 %
–	0	83 %	75 %
–	M	129 %	87 %

2.2

Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 9	SF 4	SF 2
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 7	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

3
3.1

Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller

Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	21 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	22 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	23 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	24 %	24 %
10 Jahre	SF 10	25 %	25 %
9 Jahre	SF 9	26 %	25 %
8 Jahre	SF 8	27 %	26 %
7 Jahre	SF 7	28 %	27 %
6 Jahre	SF 6	30 %	29 %
5 Jahre	SF 5	31 %	30 %
4 Jahre	SF 4	34 %	32 %
3 Jahre	SF 3	36 %	34 %
2 Jahre	SF 2	40 %	37 %
1 Jahr	SF 1	45 %	41 %
–	SF 1/2	62 %	57 %
–	0	83 %	75 %
–	M	129 %	87 %

3.2

Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 9	SF 4	SF 2
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 7	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

4 Taxis und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	35 %	50 %
19 Jahre	SF 19	36 %	51 %
18 Jahre	SF 18	38 %	53 %
17 Jahre	SF 17	39 %	54 %
16 Jahre	SF 16	40 %	55 %
15 Jahre	SF 15	42 %	57 %
14 Jahre	SF 14	43 %	58 %
13 Jahre	SF 13	45 %	60 %
12 Jahre	SF 12	47 %	62 %
11 Jahre	SF 11	49 %	63 %
10 Jahre	SF 10	52 %	65 %
9 Jahre	SF 9	54 %	67 %
8 Jahre	SF 8	57 %	70 %
7 Jahre	SF 7	60 %	72 %
6 Jahre	SF 6	63 %	74 %
5 Jahre	SF 5	67 %	77 %
4 Jahre	SF 4	72 %	80 %
3 Jahre	SF 3	77 %	83 %
2 Jahre	SF 2	82 %	86 %
1 Jahr	SF 1	89 %	90 %
–	SF 1/2	93 %	90 %
–	0	98 %	103 %
–	M	141 %	124 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 14	SF 10	SF 7	SF 14	SF 9	SF 5
SF 19	SF 14	SF 10	SF 7	SF 13	SF 9	SF 5
SF 18	SF 14	SF 10	SF 7	SF 13	SF 9	SF 5
SF 17	SF 13	SF 9	SF 6	SF 12	SF 8	SF 4
SF 16	SF 12	SF 9	SF 6	SF 11	SF 7	SF 3
SF 15	SF 11	SF 8	SF 5	SF 10	SF 6	SF 3
SF 14	SF 10	SF 7	SF 5	SF 9	SF 5	SF 2
SF 13	SF 9	SF 6	SF 4	SF 9	SF 5	SF 2
SF 12	SF 9	SF 6	SF 4	SF 8	SF 4	SF 1
SF 11	SF 8	SF 5	SF 3	SF 7	SF 3	SF 1
SF 10	SF 7	SF 5	SF 3	SF 6	SF 3	SF 1
SF 9	SF 6	SF 4	SF 2	SF 5	SF 2	SF 1/2
SF 8	SF 5	SF 3	SF 1	SF 4	SF 1	0
SF 7	SF 5	SF 3	SF 1	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF 3	SF 1	0	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

5
5.1

Campingfahrzeuge

Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	20 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	23 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	24 %	22 %
12 Jahre	SF 12	25 %	23 %
11 Jahre	SF 11	25 %	23 %
10 Jahre	SF 10	26 %	24 %
9 Jahre	SF 9	27 %	24 %
8 Jahre	SF 8	28 %	25 %
7 Jahre	SF 7	29 %	25 %
6 Jahre	SF 6	30 %	26 %
5 Jahre	SF 5	32 %	26 %
4 Jahre	SF 4	33 %	27 %
3 Jahre	SF 3	35 %	27 %
2 Jahre	SF 2	36 %	28 %
1 Jahr	SF 1	38 %	28 %
–	SF 1/2	41 %	30 %
–	0	52 %	39 %
–	M	110 %	45 %

5.2 **Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen**

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 20	SF 1	0	M	SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 19	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 18	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 17	SF 1/2	0	M	SF 9	SF 2	SF 1/2
SF 16	SF 1/2	0	M	SF 8	SF 1	SF 1/2
SF 15	SF 1/2	0	M	SF 7	SF 1	SF 1/2
SF 14	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	0
SF 13	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 1/2	0
SF 12	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	0
SF 11	0	M	M	SF 4	SF 1/2	0
SF 10	0	M	M	SF 3	SF 1/2	0
SF 9	0	M	M	SF 2	SF 1/2	0
SF 8	0	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 7	0	M	M	SF 1	SF 1/2	0
SF 6	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 5	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Jahre	SF 30	18 %	20 %
29 Jahre	SF 29	19 %	21 %
28 Jahre	SF 28	19 %	21 %
27 Jahre	SF 27	19 %	21 %
26 Jahre	SF 26	20 %	21 %
25 Jahre	SF 25	20 %	21 %
24 Jahre	SF 24	21 %	21 %
23 Jahre	SF 23	21 %	22 %
22 Jahre	SF 22	21 %	22 %
21 Jahre	SF 21	22 %	22 %
20 Jahre	SF 20	23 %	22 %
19 Jahre	SF 19	23 %	23 %
18 Jahre	SF 18	24 %	23 %
17 Jahre	SF 17	24 %	23 %
16 Jahre	SF 16	25 %	24 %
15 Jahre	SF 15	26 %	24 %
14 Jahre	SF 14	27 %	24 %
13 Jahre	SF 13	28 %	25 %
12 Jahre	SF 12	29 %	25 %
11 Jahre	SF 11	30 %	26 %
10 Jahre	SF 10	32 %	27 %
9 Jahre	SF 9	33 %	27 %
8 Jahre	SF 8	35 %	28 %
7 Jahre	SF 7	37 %	29 %
6 Jahre	SF 6	40 %	30 %
5 Jahre	SF 5	43 %	32 %
4 Jahre	SF 4	46 %	33 %
3 Jahre	SF 3	51 %	35 %
2 Jahre	SF 2	56 %	37 %
1 Jahr	SF 1	64 %	40 %
–	SF 1/2	68 %	43 %
–	0	82 %	45 %
–	M	122 %	62 %

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	SF 9	SF 2	0
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2	SF 8	SF 2	0
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2	SF 8	SF 2	0
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1	SF 8	SF 2	0
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	SF 7	SF 2	0
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 6	SF 1	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 14	SF 6	SF 2	0	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 2	0	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
7.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 Jahre	SF 30	18 %	Beitragssatz immer 100 %
29 Jahre	SF 29	19 %	
28 Jahre	SF 28	19 %	
27 Jahre	SF 27	19 %	
26 Jahre	SF 26	20 %	
25 Jahre	SF 25	20 %	
24 Jahre	SF 24	21 %	
23 Jahre	SF 23	21 %	
22 Jahre	SF 22	21 %	
21 Jahre	SF 21	22 %	
20 Jahre	SF 20	23 %	
19 Jahre	SF 19	23 %	
18 Jahre	SF 18	24 %	
17 Jahre	SF 17	24 %	
16 Jahre	SF 16	25 %	
15 Jahre	SF 15	26 %	
14 Jahre	SF 14	27 %	
13 Jahre	SF 13	28 %	
12 Jahre	SF 12	29 %	
11 Jahre	SF 11	30 %	
10 Jahre	SF 10	32 %	
9 Jahre	SF 9	33 %	
8 Jahre	SF 8	35 %	
7 Jahre	SF 7	37 %	
6 Jahre	SF 6	40 %	
5 Jahre	SF 5	43 %	
4 Jahre	SF 4	46 %	
3 Jahre	SF 3	51 %	
2 Jahre	SF 2	56 %	
1 Jahr	SF 1	64 %	
–	SF 1/2	68 %	
–	0	82 %	
–	M	122 %	

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3*	1	2	3*
	nach SF-Klasse					
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	keine Rückstufung, Beitragssatz immer 100 %		
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2			
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2			
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1			
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1			
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1			
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1			
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1			
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1			
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1			
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2			
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2			
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2			
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2			
SF 14	SF 6	SF 2	0			
SF 13	SF 6	SF 2	0			
SF 12	SF 5	SF 1	0			
SF 11	SF 5	SF 1	0			
SF 10	SF 4	SF 1	0			
SF 9	SF 4	SF 1	0			
SF 8	SF 3	SF 1/2	0			
SF 7	SF 3	SF 1/2	0			
SF 6	SF 2	0	M			
SF 5	SF 1	0	M			
SF 4	SF 1	0	M			
SF 3	SF 1/2	0	M			
SF 2	0	M	M			
SF 1	0	M	M			
SF 1/2	0	M	M			
0	M	M	M			
M	M	M	M			

* Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw, Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	–	–	184,3	206,3	271,8	306,7
27	–	–	206,3	232,3	306,7	354,9
28	–	–	232,3	276,4	354,9	416,5
29	–	–	276,4	330,1	416,5	487,0
30	–	–	330,1	377,5	487,0	628,8
31	–	–	377,5	438,7	628,8	763,9
32	–	–	438,7	516,6	763,9	975,5
33	–	–	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	–	–	696,7	9999,9	–	–

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,00	78,31	0,00	87,17	0,00	68,06
2	78,31	84,41	87,17	92,09	68,06	74,05
3	84,41	88,84	92,09	96,09	74,05	79,08
4	88,84	92,78	96,09	99,86	79,08	83,41
5	92,78	97,08	99,86	104,07	83,41	88,59
6	97,08	101,22	104,07	109,56	88,59	94,99
7	101,22	105,60	109,56	116,32	94,99	100,83
8	105,60	110,47	116,32	134,13	100,83	106,88
9	110,47	115,67	134,13	–	106,88	114,23
10	115,67	122,39	–	–	114,23	122,35
11	122,39	130,42	–	–	122,35	131,47
12	130,42	–	–	–	131,47	140,54
13	–	–	–	–	140,54	151,05
14	–	–	–	–	151,05	165,35
15	–	–	–	–	165,35	182,62
16	–	–	–	–	182,62	–

2 Für Kraftträder

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	–	–	0,0	44,3
2	81,2	94,8	–	–	44,3	65,4
3	94,8	104,7	–	–	65,4	87,2
4	104,7	131,7	–	–	87,2	107,3
5	131,7	999,9	–	–	107,3	130,3
6	–	–	–	–	130,3	217,8
7	–	–	–	–	217,8	349,5
8	–	–	–	–	349,5	999,9

3 Für Campingfahrzeuge

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	92,8	0,0	87,0	–	–
2	92,8	106,8	87,0	95,4	–	–
3	106,8	125,7	95,4	106,9	–	–
4	125,7	999,9	106,9	124,9	–	–
5	–	–	124,9	999,9	–	–

4 Für Lieferwagen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	–	–	156,0	999,9
6	112,8	120,3	–	–	–	–
7	120,3	999,9	–	–	–	–

5 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	82,5	–	–	0,0	82,4
2	82,5	97,5	–	–	82,4	100,3
3	97,5	106,0	–	–	100,3	116,0
4	106,0	125,3	–	–	116,0	129,6
5	125,3	152,4	–	–	129,6	999,9
6	152,4	999,9	–	–	–	–

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkraftfahrzeuge (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, einer Masse von max. 425 kg und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle
- 1.5 Elektrokleinstfahrzeuge von 6 bis 20 km/h nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (ekfV)

2 Leichtkraftfahrzeuge

Leichtkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftfahrzeugen gemäß Punkt 2.

4 Trikes

Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

10 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

11 Lieferwagen (Lkw bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3.500 kg.

12 Lkw (über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lkw sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg.

13 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

14 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

- 14.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 14.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 14.4 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 14.5 Leihlastkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

19 Omnibusse

Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 19.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 19.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 19.3 Nicht unter 19.1 und 19.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Anhang 5: Besondere Bedingungen für Oldtimer Optimal – Stand 01.07.2024 –

Die besonderen Bedingungen für Oldtimer Optimal ergänzen Ihre vertraglich vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Sofern nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre AKB.

Der Versicherungsschutz für Pkw in Oldtimer Optimal richtet sich nach dem Leistungsumfang für Pkw in Optimal, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1 Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um Oldtimer Optimal abschließen zu können?

1.1 Für welche Fahrzeuge können Sie Oldtimer Optimal abschließen?

Oldtimer Optimal kann abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Fahrzeug

- muss mindestens 30 Jahre alt sein;
- muss mit einem H- Kennzeichen/Saisonkennzeichen oder einem roten Oldtimerkennzeichen zugelassen sein;
- darf nicht im alltäglichen Gebrauch genutzt werden. Mindestens ein weiteres Fahrzeug zum alltäglichen Gebrauch muss auf Sie zugelassen und bei der Generali versichert sein. Bei dem Alltagsfahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug;
- befindet sich im Originalzustand oder restauriert in einem vergleichbaren Zustand;
- muss nachts überwiegend in einem abschließbaren robusten Gebäude mit harter Dachung, welches nicht öffentlich zugänglich ist, abgestellt sein;
- darf nicht gefahren werden von Fahrern unter 23 Jahren;
- darf nicht gewerblich, land- oder forstwirtschaftlich oder zu Transportzwecken genutzt werden.

1.2 Gutachten

Bei Abschluss einer Kaskoversicherung in Oldtimer Optimal muss ein maximal zwei Jahre altes Gutachten, in dem ein Fahrzeugwert ausgewiesen ist, eines geprüften und vereidigten Sachverständigen vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn die Kaskoversicherung zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich eingeschlossen wird. Bis zu einem Fahrzeugwert von 40.000 Euro ist die Vorlage einer Kurzbewertung ausreichend. Bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Oldtimer Optimal ohne Kaskoversicherung genügt die Einreichung eines technischen Gutachtens.

Welche Leistungen umfasst Ihre Oldtimer Optimal?

2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.1.2. f) der AKB sind außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile auch dann versichert, wenn sie als Ersatzteile gelagert werden. Diese Ersatzteile sind bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert dieser Ersatzteile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB haben Sie Versicherungsschutz auch durch die nachfolgenden Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

- 2.2.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportschäden

- 2.2.2 Versichert sind Schäden am zugelassenen und versicherten Fahrzeug bei einem Unfall des Transportfahrzeugs. Versicherungsschutz besteht bei der Beförderung des Fahrzeugs, solange es auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportfahrzeug transportiert wird.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, ab dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportfahrzeug bewegt wird.

Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Fahrzeug das Transportfahrzeug verlassen hat.

Mitversichert sind auch Schäden durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

Die Selbstbeteiligung für Transportschäden beträgt, abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung, je Schadenfall und Fahrzeug 500 Euro, sofern zu Ihrer Teilkaskoversicherung nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht, abweichend von A.2.2.2 der AKB, bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

- 2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse nach 2.2 der Besonderen Bedingungen für Oldtimer Optimal

Unfall

- 2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal sind diese Schäden abweichend hiervon mitversichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Eigenschäden

- 2.3.3 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Fahrzeugs an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden

verursacht wurden (Eigenschäden).

Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die maximale Entschädigungsleistung für Eigenschäden pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde.

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

2.3.4 Abweichend von 2.3.2 besteht bei den Brems-, Betriebs- und Bruchschäden für Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile.

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch:

- Bedienungsfehler
- Aufspringen der Motorhaube
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (bereits enthalten, siehe 2.3.2.)
- verrutschende Ladung.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses
- Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen
- Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- Schäden durch Falschbetankung (z. B. Benzin statt Diesel).

2.4 Was zahlen wir im Schadenfall?

Abweichend von A.2.5 der AKB gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs nachfolgende Entschädigungsregeln. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Marktwert/Versicherungswert

2.4.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Marktwert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Die Zahlung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.

Lassen Sie ihr Fahrzeug trotz Zerstörung oder Totalschadens reparieren, gilt 2.4.2 der Besonderen Bedingungen Oldtimer Optimal (Zahlung bei Beschädigung).

Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung

2.4.1.2 Überschreitet der Marktwert am Schadentag den Versicherungswert und liegt uns für Ihr Fahrzeug ein Gutachten vor, welches am Schadentag nicht älter als zwei Jahre ist, wird der Versicherungswert auf bis zu 130 Prozent des im Versicherungsschein dokumentierten Werts angehoben.

Voraussetzung ist, dass der im Gutachten ausgewiesene Fahrzeugwert dem im Vertrag vereinbarten Versicherungswert entspricht.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

2.4.1.3 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal zahlen wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Zulassungs- und Überführungskosten

2.4.1.4 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

2.4.1.5 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug

nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Was versteht man unter Totalschaden, Marktwert, Versicherungswert und Restwert?

2.4.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Marktwert übersteigen.
2.4.1.7 Der Marktwert beschreibt den aktuellen Wert des Fahrzeugs am Schadentag, den man am Markt für Liebhaberfahrzeuge bei einem An- oder Verkauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt für dieses Fahrzeug bezahlen bzw. erzielen würde. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittspreis am Privatmarkt. Bei seltener gehandelten Fahrzeugmodellen und bei Fahrzeugen, die schwerpunktmäßig gewerblich vertrieben werden, fließen auch der Handel (als Nettobetrag), die internationalen Auktionsergebnisse (ohne Mehrwertsteuer) sowie die internationale Marktsituation mit in den Marktwert ein.

2.4.1.8 Versicherungswert ist der im Versicherungsschein angegebene Wert des Fahrzeugs. Er ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren.

2.4.1.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

2.4.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Abweichend von A.2.5.2 der AKB gelten folgende Regelungen bei

Reparatur

2.4.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Marktwertes, begrenzt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung (siehe 2.4.1.1 und 2.4.1.2), wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend 2.4.2.1.b)

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Marktwertes, begrenzt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung (siehe 2.4.1.1 und 2.4.1.2). Ohne konkreten Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gilt der mittlere, örtliche Stundenverrechnungssatz als Obergrenze für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.

Abschleppen

2.4.2.2 Ist Ihr Fahrzeug beschädigt und nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach 2.4.2.1 die Obergrenze nach 2.4.2.1.a) oder 2.4.2.1.b) nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zur übernehmen.

Brems- und Betriebsstoffe

2.4.2.3 Wir zahlen die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

2.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Marktwert/Versicherungswert des Fahrzeuges gem. 2.4.1.1, ggf. zuzüglich Anhebung des Versicherungswerts auf bis zu 130 Prozent des im Versicherungsschein dokumentierten Werts im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach 2.4.1.2. Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in Oldtimer Optimal erstatten wir zusätzlich die Kosten nach 2.4.1.3 - 2.4.1.5.

2.4.4 Beitragsanpassung bei Änderung des Versicherungswertes

Reichen Sie während der Vertragslaufzeit ein neues Gutachten ein, sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Versicherungswert entsprechend der Angaben im Gutachten anzupassen. Damit verbunden kann sich der Beitrag für die Kaskoversicherung verändern. Die Beitragsänderung wird mit Datum des Eingangs des Gutachtens bei uns wirksam. Über die Veränderung und den ggf. neuen Beitrag erhalten Sie einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein. Sind Sie mit der Anpassung des Versicherungswertes nicht einverstanden, können Sie bis zu einem Monat nach Erhalt des

Nachtrages verlangen, dass der Versicherungswert auf die vorherige Summe zurückgesetzt wird.
In diesem Fall wird Ihr Vertrag so behandelt, als wäre das neue Gutachten nicht eingereicht worden.

3 Kfz-Schutzbriefversicherung Oldtimer Optimal Kasko Plus – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung

Abweichend von A.3 der AKB gilt:

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für im Tarif Oldtimer Optimal versicherte

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privatverkehr und
- Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse im Privatverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach 3.

3.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

- 3.1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Versicherte Leistungen und Kosten

- 3.1.2 a) Wir erbringen nach Eintritt der in 3.5 bis 3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- b) Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- c) Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.
- d) Müssen Sie im Rahmen eines Schadenereignisses öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR.
- e) Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust, Diebstahl oder Raub von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden, übernehmen wir die Versandkosten für die Zustellung eines vorhandenen Ersatzschlüssels durch die Person, bei der der Schlüssel von Ihnen hinterlegt wurde.
- f) Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann. Wir übernehmen die Kosten bis 120 EUR.
- g) Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug gem. 3.1.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehöriger oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a) Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b) Leistungen nach 3.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit in Anspruch genommen werden.

3.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- 3.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist.
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- 3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

- 3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Abweichend von 3.1.2 b) übernehmen wir zusätzlich maximal 300 EUR für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, sowie Sicherungs- und Einstellgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

- 3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

- 3.5.5 Nach einem Unfall können Sie und die berechtigten Insassen eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen.

Falschbetankung

- 3.5.6 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR
- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
 - die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.
- Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.
- Als Falschbetankung gilt auch, wenn AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung auf Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

- 3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 3.3 a)
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeug)

3.6.3.1 Im Inland, auch unabhängig von einer Reise

Wir organisieren die Anmietung eines Mietwagens. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagenanspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage und maximal 70 Euro je Tag.

3.6.3.2 Im Ausland

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagen-Anspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 490 EUR.

3.6.3.3 Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland

- Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in 3.6.3.1 und 3.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- Wird Ihr Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (3.6.5) oder Fahrzeugtransport (3.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz transportiert und Sie nutzen einen Mietwagen für Ihre Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sog. Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

Fahrzeugunterstellung

3.6.4 Muss das Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder
- nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung

untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service

3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service).

3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

3.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Fahrzeugabholung

3.7.4 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurück gebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend 3.6.1.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe stehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

3.7.6 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

3.7.7 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
 - erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person
- dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

3.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

- 3.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten, die durch die Zusendung der Ersatzteile entstehen.

Fahrzeugtransport

- 3.8.2 Wir sorgen für den Sammeltransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder am darauffolgenden Werktag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde.

Alternativ zum Sammeltransport beteiligen wir uns unter oben aufgeführten Bedingungen an den Kosten einer von Ihnen selbst organisierten Abholung des Fahrzeugs bis max. 0,40 EUR je Kilometer vom Schadenort zum Wohnort (einfache Strecke).

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- 3.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Wiederaufindung nach einer Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

3.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

- 3.9.1 Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

- 3.9.2 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- 3.9.3 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- 3.9.4 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

- 3.9.5 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise
- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
 - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden

höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

- 3.9.6 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der verauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

- 3.9.7 Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person bringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- 3.9.8 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß 3.9.1 bis 3.9.7 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- 3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

- 3.10.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 3.10.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

- 3.10.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- 3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- 3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

3.12 Verpflichtung Dritter

- 3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- 3.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.
- 3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.
- 3.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

4 Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Bestimmungen von I. der AKB finden keine Anwendung.

Produktbeschreibung zur Young & Drive Versicherung

Die folgende auszugsweise Beschreibung gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile dieses Produktes.

Young & Drive Versicherung

Mit der Young & Drive Versicherung können junge Leute (ab 18 Jahre bis einschließlich 29 Jahre) bei uns versicherte Pkw von anderen Personen fahren, ohne dass dies bei den Grundlagen zur Kfz-Versicherung beim Kfz-Versicherungsvertrag dieser Personen unter „Fahrzeugnutzer/Fahrer“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird.

Während der Vertragslaufzeit der Young & Drive Versicherung sammeln Sie bereits schadenfreie Jahre an, die wir Ihnen bei einer späteren eigenen Kfz-Versicherung (für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, einen Leichtkraftroller, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug) bei uns anrechnen. Ihre Young & Drive Versicherung beginnt mit drei schadenfreien Jahren.

Wird uns in einem Kalenderjahr ein Kfz-Haftpflichtschaden gemeldet, den Sie als Fahrer eines bei uns versicherten Pkw verursacht haben, wird Ihnen für dieses Jahr kein schadenfreies Jahr angerechnet.

Die von Ihnen erfahrenen schadenfreien Jahre haben keinen Einfluss auf den Beitrag Ihrer Young & Drive Versicherung.

Die Young & Drive Versicherung endet spätestens, wenn Sie 30 Jahre alt werden.

Allgemeine Bedingungen für die Young & Drive Versicherung – Stand 01.07.2024 –

A	Welche Leistungen umfasst die Young & Drive Versicherung?	1	F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	2
A.1	Was ist versichert?	1	F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	2
A.2	Wer ist versichert?	1	F.4	Zugang der Kündigung	2
B	Beginn des Vertrags	1	F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	2
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	1	F.6	Was ist beim Wegfall oder Hinzukommen von Pkw zu beachten?	2
C	Beitragszahlung	1	G	Schadenfreie Zeit	2
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	1	G.1	Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen Ihrer Young & Drive Versicherung	2
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	2	G.2	Anrechnung der schadenfreien Jahre aus der Young & Drive Versicherung	3
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	2	H	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	3
E	Ihre Pflichten im Schadenfall	2	H.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	3
E.1	Anzeigepflicht	2	H.2	Gerichtsstände	3
F	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall	2	I	Zahlungsweise, zusätzliche Kosten	3
F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	2	I.1	Zahlungsweise	3
			I.2	zusätzliche Kosten	3

Allgemeine Bedingungen für die Young & Drive Versicherung – Stand 01.07.2024 –

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A	Welche Leistungen umfasst die Young & Drive Versicherung?
A.1	Was ist versichert?
	<i>Versicherungsschutz bei Fahrzeugnutzung</i>
A.1.1	Sie haben Versicherungsschutz bei der berechtigten Nutzung von bei uns versicherten Pkw, bei denen eine andere Person der Versicherungsnehmer ist, ohne dass dies bei den Grundlagen zur Beitragsberechnung beim Kfz-Versicherungsvertrag dieser Person unter „Fahrzeugnutzer / Fahrer“ und „Fahreralter“ berücksichtigt wird.
A.1.2	Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind immer die in den Kfz-Versicherungsverträgen zu den jeweiligen Pkw getroffenen Vereinbarungen. Als Fahrer dieser Pkw gelten für Sie die von uns mit der jeweiligen anderen Person vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten als mitversicherte Person. Sind wir der anderen Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung aus seiner Kfz-Versicherung frei, gilt dies auch gegenüber Ihnen.
A.1.3	Werden während der Vertragslaufzeit der Young & Drive Versicherung neue Fahrzeuge auf andere Personen bei uns versichert, oder wird einer der im Antrag bezeichneten Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), dürfen Sie auch diese Fahrzeuge nutzen.
	<i>Voraussetzungen zum Abschluss der Young & Drive Versicherung</i>
A.1.4	Um die Young & Drive Versicherung abschließen zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Außerdem müssen Sie bei Abschluss der Young & Drive Versicherung mindestens einen bei uns auf eine andere Person versicherten Pkw nutzen können. Dabei reicht es aus, wenn gleichzeitig der Versicherungsschutz für den Pkw zum nächst möglichen Zeitpunkt bei uns beantragt wird.
A.1.5	Sie können auf Ihren Namen nicht mehr als eine Young & Drive Versicherung bei uns abschließen.
	<i>Schadenfreie Zeit</i>
A.1.6	Für jedes von Ihnen schadenfrei gefahrenes Kalenderjahr während der Vertragslaufzeit der Young & Drive Versicherung rechnen wir Ihnen ein schadenfreies Jahr an. Bei Abschluss einer Kfz-Versicherung für ein Fahrzeug nach G.2.1 bei uns auf Ihren Namen, werden Ihnen die im Rahmen der Young & Drive Versicherung angesammelten schadenfreien Jahre angerechnet. Die Anzahl der erfahrenen schadenfreien Jahre hat keinen Einfluss auf den Beitrag der Young & Drive Versicherung.

A.1.7	Melden Sie uns in einem Kalenderjahr einen Kfz-Haftpflichtschaden, den Sie als Fahrer eines bei uns versicherten Pkw verursacht haben, wird Ihnen für dieses Jahr kein schadenfreies Jahr angerechnet.
A.2	Wer ist versichert?
	Versicherungsschutz besteht für Sie als Fahrer von bei uns versicherten Pkw, bei denen eine andere Person der Versicherungsnehmer ist. Die Rechte aus der Young & Drive Versicherung können nur Sie wahrnehmen.
B	Beginn des Vertrags
	Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?
	Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Zugang des Versicherungsscheins rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
C	Beitragszahlung
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
	<i>Rechtzeitige Zahlung</i>
C.1.1	Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.
	<i>Nicht rechtzeitige Zahlung</i>
C.1.2	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.
C.1.3	Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15 % des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25 % des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30 % des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40 % des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Als Fahrer von bei uns versicherten Fahrzeugen, bei denen eine andere Person Versicherungsnehmer ist, gelten auch für Sie die von uns mit diesen Personen vertraglich vereinbarten Pflichten. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

E Ihre Pflichten im Schadenfall

E.1 Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden von Ihnen mit einem bei uns auf eine andere Person versicherten Pkw verursachten Kfz-Haftpflichtschaden, der zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

F Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall

F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

F.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
Die Young & Drive Versicherung endet automatisch an dem Tag, an dem Sie 30 Jahre alt werden oder Sie die schadenfreien Jahre aus Ihrer Young & Drive Versicherung auf eine eigene Kfz-Versicherung für ein Fahrzeug nach G.2.1 bei uns übertragen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ablauf

F.1.2 Der Vertragsablauf Ihrer Young & Drive Versicherung ist immer der Tag und Monat Ihres Geburtsdatums.

Automatische Verlängerung

F.1.3 Ist die Young & Drive Versicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert sich der Vertrag zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen oder die Young & Drive Versicherung automatisch endet.

F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

F.2.1 Sie können die Young & Drive Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

F.2.2 Nach dem Eintritt eines Kfz-Haftpflichtversicherungsfalles, den Sie mit einem Pkw verursacht haben, der auf eine andere Person bei uns versichert ist, können Sie die Young & Drive Versicherung kündigen.

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

F.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Wegfall des einzigen Pkw

F.2.4 Sie können die Young & Drive Versicherung kündigen, sobald Ihnen kein Pkw einer anderen Person, der bei uns versichert ist, mehr zur Nutzung zur Verfügung steht.

F.2.5 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

F.3.1 Wir können die Young & Drive Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

F.3.2 Nach dem Eintritt eines Kfz-Haftpflichtversicherungsfalles können wir die Young & Drive Versicherung kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

F.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir die Young & Drive Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.3).

Kündigung bei Wegfall des einzigen Pkw

F.3.4 Wir können die Young & Drive Versicherung kündigen, sobald Ihnen kein Pkw, der auf eine andere Person bei uns versichert ist, mehr zur Nutzung zur Verfügung steht.

Unsere Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat nach Wegfall des letzten Fahrzeugs zugeht. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

F.4 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

F.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

F.6 Was ist beim Wegfall oder Hinzukommen von Pkw zu beachten?

Anzeige des Wegfalls oder Hinzukommens von Pkw

F.6.1 Bitte melden Sie uns von Ihnen genutzte neu hinzukommende oder wegfallende Pkw, die auf eine andere Person bei uns versichert werden bzw. waren. So können wir unnötige Rückfragen im Schadenfall vermeiden.

G Schadenfreie Zeit

G.1 Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen Ihrer Young & Drive Versicherung

Ansammlung von schadenfreien Jahren

G.1.1 Im Rahmen der Young & Drive Versicherung sammeln Sie schadenfreie Jahre für eine eigene Kfz-Versicherung für ein Fahrzeug nach G.2.1, die Sie später als Versicherungsnehmer bei uns abschließen.

Ersteinstufung der Young & Drive Versicherung

G.1.2 Ihre Young & Drive Versicherung beginnt mit drei schadenfreien Jahren.

Besserstufung bei Schadenfreiheit

G.1.3 Für jedes schadenfrei gefahrene Kalenderjahr während der Vertragslaufzeit Ihrer Young & Drive Versicherung rechnen wir Ihnen zum 01. Januar eines jeden Jahres ein schadenfreies Jahr an.

Besserstufung im Beginnjahr der Young & Drive Versicherung

G.1.4 Beginnt die Young & Drive Versicherung in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli, rechnen wir Ihnen für das Beginnjahr bei schadenfreiem Verlauf ein schadenfreies Jahr an.

Keine Besserstufung bei Verursachung eines Kfz-Haftpflichtschadens

G.1.5 Für die Young & Drive Versicherung wird für ein Kalenderjahr kein schadenfreies Jahr angerechnet, wenn

- Sie als Fahrer eines bei uns auf eine andere Person versicherten Pkw einen oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden verursachen und
- der Verlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung der anderen Person aufgrund dieses Schadens schadenbelastet ist (wann

man von einem schadenbelasteten Verlauf spricht, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der anderen Person).

In diesen Fällen bleibt es bei der Anzahl der angesammelten schadenfreien Jahre des Vorjahres.

G.2 Anrechnung der schadenfreien Jahre aus der Young & Drive Versicherung

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Young & Drive Versicherung nicht um eine Kfz-Versicherung handelt, die dem Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß AKB unterliegt.

Für die Anrechnung der über die Young & Drive Versicherung angesammelten schadenfreien Jahre gelten die folgenden Regelungen:

Sie versichern ein Fahrzeug bei uns

G.2.1 Versichern Sie einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, einen Leichtkraftrroller, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug bei uns, können Sie die im Rahmen Ihrer Young & Drive Versicherung angesammelten schadenfreien Jahre auf diesen Vertrag übertragen.

Voraussetzung ist, dass die Young & Drive Versicherung zum Zeitpunkt der Übertragung der angesammelten schadenfreien Jahre mindestens 6 Monate bestanden hat.

G.2.2 Mit dieser Übertragung endet Ihre Young & Drive Versicherung automatisch, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 30 Jahre alt sind.

Sie versichern ein Fahrzeug bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

G.2.3 Eine Anrechnung der schadenfreien Jahre aus Ihrer Young & Drive Versicherung auf einen Vertrag, den Sie bei einem anderen Versicherer abschließen, ist nicht möglich.

Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine Young & Drive Versicherung

G.2.4 Haben Sie im Rahmen einer bereits beendeten Young & Drive Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und diese schadenfreien Jahre noch nicht auf eine Kfz-Versicherung für ein Fahrzeug gemäß G.2.1 übertragen, können Sie diese schadenfreien Jahre auf eine neue Young & Drive Versicherung, die Sie auf Ihren Namen versichern, übertragen. Sind im Jahr der Beendigung der Young & Drive Versicherung ein oder mehrere Schäden angefallen und soll auf Ihren Namen eine neue Young & Drive Versicherung abgeschlossen werden, erhalten Sie im Beginnjahr der neuen Young & Drive Versicherung kein schadenfreies Jahr angerechnet.

Übertragung der schadenfreien Jahre auf Dritte

G.2.5 Eine Übertragung der schadenfreien Jahre aus Ihrer Young & Drive Versicherung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

H.1.1 Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei uns. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback

E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der

Generali Deutschland Versicherung AG,

Adenauerring 7

81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Versicherungsombudsman

H.1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsman e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Internet: www.versicherungsombudsman.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vorgang online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/sonsumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsman weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@generali.de.

Versicherungsaufsicht

H.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Rechtsweg

H.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

H.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

H.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

H.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

H.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

I Zahlungsweise, Zusätzliche Kosten

I.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

I.2 Zusätzliche Kosten

I.2.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

I.2.2

Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Produktbeschreibung zum Fahrer-Mobilitätsschutz

Die folgende auszugsweise Beschreibung gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile dieses Produktes.

Fahrer-Mobilitätsschutz

Sie können, auch ohne Kfz-Versicherung, den Fahrer-Mobilitätsschutz abschließen, durch den Sie (Single-Schutz) beziehungsweise mitversicherte Angehörige (Familien-Schutz) Schutzbriefleistungen als Insasse folgender Fahrzeugarten in Anspruch nehmen können:

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen und Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse, die von Ihnen für private Zwecke geliehen oder gemietet werden

Folgende Schutzbriefleistungen sind unter anderem im Rahmen des Fahrer-Mobilitätsschutzes versichert. In Notfällen erhalten Sie technische oder medizinische Hilfe.

Versicherungsschutz besteht beim

Fahrer-Mobilitätsschutz „Single“ für:

- den Versicherungsnehmer
- alle sonstigen Fahrzeugnutzer

zusätzlich beim Fahrer-Mobilitätsschutz „Familie“ für:

- Ehegatte/Lebenspartner (mit gleicher Meldeadresse)
- Kinder des VN und des Ehegatten/Lebenspartners (bis zum Ende des 30. Lebensjahres und gleicher Meldeadresse)

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuche
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Notfallbetreuung für Kinder nach Rückholung
- Reiserückrufservice
- Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Hilfe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel
- Pick-up-Service innerhalb Deutschlands
- Kostenerstattung für Schäden wegen Falschbetankung
- Hilfe im Todesfall

Weitere Leistungen bei Auslandsreisen

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten
- Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Allgemeine Bedingungen für den Fahrer-Mobilitätsschutz – Stand 01.07.2024 –

A	Welche Leistungen umfasst der Fahrer-Mobilitätsschutz?	1	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Angehörigen und sonstigen Fahrzeugnutzer	7
A.1	Wer ist versichert?	1	F.1	Pflichten mitversicherter Angehöriger und sonstiger Fahrzeugnutzer	7
A.2	Was ist versichert?	2	F.2	Ausübung der Rechte	7
A.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer	7
A.4	Definition und maximale Dauer einer Reise	2			
A.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	2	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags	7
A.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs bei Reisen	3	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	7
A.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit einem Fahrzeug	4	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	7
A.8	Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	5	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	8
A.9	Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	5	G.4	Zugang der Kündigung	8
A.10	Was ist nicht versichert?	6	G.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	8
A.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	6	H	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	8
A.12	Verpflichtung Dritter	6	H.1	Tarifänderung	8
B	Beginn des Vertrags	6	H.2	Kündigungsrecht	8
C	Beitragszahlung	6	I	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	8
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	6	I.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	8
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	6	I.2	Gerichtsstände	8
D	Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	6	J	Zahlungsweise, zusätzliche Kosten	9
D.1	Welche Pflichten haben Sie?	6	J.1	Zahlungsweise	9
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	6	J.2	Zusätzliche Kosten	9
E	Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	7	K	Sanktionsklausel	9
E.1	Welche Pflichten haben Sie?	7			
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	7			

Allgemeine Bedingungen für den Fahrer-Mobilitätsschutz – Stand 01.07.2024 –

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A	Welche Leistungen umfasst der Fahrer-Mobilitätsschutz?
A.1	Wer ist versichert?
	Versicherungsschutz besteht entsprechend der nachstehenden Bedingungen
A.1.1	<i>beim Single-Schutzbrief</i>
A.1.1.1	für Sie, wenn Sie
	– sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse
	• in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insasse)
	• zwar noch nicht in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden, eine Fahrt als Insasse aber unmittelbar gestartet oder fortgesetzt werden soll,
	– bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse eine Reise unternehmen und während dieser Reise ein Fahrzeug gem. A.2.1 nutzen,
	– bei Eintritt der in A.9 genannten Ereignisse eine Auslandsreise unternehmen.
A.1.1.2	für die sonstigen Fahrzeugnutzer (die nicht versicherte Angehörige sind), wenn diese
	– sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen), in welchem sich auch Sie befinden bzw. in welchem Sie eine Fahrt unmittelbar starten oder fortsetzen werden,
	– bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse gemeinsam mit Ihnen mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 eine Reise unternehmen.

A.1.2	<i>beim Familien-Schutzbrief</i>
A.1.2.1	für Sie bzw. die mitversicherten Angehörigen, wenn Sie bzw. die mitversicherten Angehörigen
	– sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse
	• in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen),
	• zwar noch nicht in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden, eine Fahrt als Insassen aber unmittelbar gestartet oder fortgesetzt werden soll,
	– bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse eine Reise unternehmen und während dieser Reise ein Fahrzeug gem. A.2.1 nutzen,
	– bei Eintritt der in A.9 genannten Ereignisse eine Auslandsreise unternehmen.
	Als mitversicherte Angehörige gelten
	–Ihr Ehepartner oder Lebenspartner, soweit dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist,
	–Ihre Kinder und die Kinder Ihres Lebenspartners bis zum Ende des dreißigsten Lebensjahres, soweit die Kinder an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind.
A.1.2.2	für die sonstigen Fahrzeugnutzer (die nicht mitversicherte Angehörige sind), wenn diese
	– sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen), in welchem sich auch Sie und/oder mitversicherte Angehörige befinden bzw. in welchem Sie und/oder mitversicherte Angehörige eine Fahrt unmittelbar starten oder fortsetzen werden,
	– bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse gemeinsam mit Ihnen und/oder mitversicherten Angehörigen mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 eine Reise unternehmen.

A.2 Was ist versichert?

A.2.1 Fahrzeugarten und Versicherungsschutz ohne Fahrzeug auf Auslandsreisen

A.2.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß A.2 bis einschließlich A.8 bei Nutzung einer der nachfolgenden Fahrzeugarten

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen und Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse, die von Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen für private Zwecke geliehen oder gemietet werden.

Bei Überschreitung der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht nur für die Nutzung der vorgenannten Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Nutzung eines Fahrzeugs im Rahmen gewerblicher Beförderungen (z. B. Taxifahrten) durch Sie oder mitversicherte Angehörige.

A.2.1.2 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz beim Mitführen eines Anhängers, sofern dieser nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter gelten als eine Achse. Bei mitgeführten Wohnanhängern ist die Zahl der Achsen nicht relevant.

Ist der mitgeführte Anhänger nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

- A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
- A.6.5 Pickup-Service innerhalb Deutschlands
- A.8.2 Fahrzeugtransport.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten nach A.2.2 e).

Bei Wohnanhängern erbringen wir auf Reisen zusätzlich Leistungen nach A.6.2 (Übernachtung), wenn dieser nach Unfall oder Panne nicht mehr zur Übernachtung genutzt werden kann oder entwendet wurde. Anspruch auf weiterführende Leistungen wie die Übernahme von Mietwagenkosten besteht nicht, solange das Zugfahrzeug selbst noch fahrbereit ist.

A.2.1.3 Bei Mietwagen/Selbstfahrervermietfahrzeugen erbringen wir im Inland Leistungen für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer nur, sofern kein Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen gegenüber dem Vermieter des Mietwagens/Selbstfahrervermietfahrzeuges besteht. Als Mietwagen/Selbstfahrervermietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die ohne Fahrer vermietet werden.

A.2.1.4 Versicherungsschutz nach A.9 besteht, wenn Sie oder mitversicherte Angehörige sich auch ohne Benutzung eines Fahrzeugs auf einer Auslandsreise befinden.

A.2.2 Versicherte Leistungen und Kosten

- a) Wir erbringen nach Eintritt der in A.5 bis A.9 genannten Ereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- b) Darüber hinaus erstatten wir nach Eintritt eines der in A.5 bis A.8 genannten Ereignisse für Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem genutzten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- c) Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Schadenereignis, die Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer anlässlich eines Ereignisses mit uns führen.
- d) Müssen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer nach Eintritt eines der in A.5 bis A.8 genannten Ereignisse öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR je Schadenereignis.
- e) Wir erstatten folgende Kosten bei Verlust, Diebstahl, Raub, abgebrochenen oder eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln:

Haben Sie, mitversicherte Angehörige oder ein sonstige Fahrzeugnutzer den Schlüssel des genutzten Fahrzeugs verloren oder wurde er Ihnen, einem mitversicherten Angehörigen oder einem sonstigen Fahrzeugnutzer gestohlen oder geraubt oder ist dieser abgebrochen und kann ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden

- vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder
- übernehmen die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage.

Die vorgenannten Kosten übernehmen wir einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR.

Ist das genutzte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann.

Ist das genutzte Fahrzeug auf Grund verlorener, gestohlener, geraubter, abgebrochener oder im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel nicht fahrbereit, besteht zusätzlich Anspruch auf nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (A.5.2)
- Abschleppen des Fahrzeugs (A.5.3)
- Wiederherstellung der Mobilität (A.6.1)
- Übernachtung (A.6.2)
- Selbstfahrervermietfahrzeuge/Mietwagen (A.6.3)
- Fahrzeugunterstellung (A.6.4)
- Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (A.6.5)

Der Anspruch bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen. Der Anspruch besteht jedoch längstens, bis Ihnen die Schlüssel wieder zur Verfügung stehen, die Schließanlage getauscht oder das Fahrzeug geöffnet wurde.

f) Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehörigen oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

A.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a) Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b) Leistungen nach A.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit von Ihnen und den mitversicherten Angehörigen in Anspruch genommen werden.

A.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihnen oder von mitversicherten Angehörigen vom Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das genutzte Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer folgende Leistungen, wenn das genutzte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom

Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR je Schadenereignis.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.5.3 Kann das genutzte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500 EUR je Schadenereignis für das Abschleppen des genutzten Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet. Abweichend von A.2.2 b) übernehmen wir zusätzlich maximal 300 EUR je Schadenereignis für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung von Ihnen, der mitversicherten Angehörigen und der sonstigen Fahrzeugnutzer sowie Sicherungs- und Einstellungsgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

A.5.4 Ist das genutzte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung von Ihnen, der mitversicherten Angehörigen und der sonstigen Fahrzeugnutzer mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Panne wegen Falschbetankung

A.5.5 Haben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer das genutzte Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR je Schadenereignis

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des genutzten Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am genutzten Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein genutztes Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein genutztes Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Als Falschbetankung gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

A.5.6 Nach einem Unfall können Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs bei Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des genutzten Fahrzeugs bei Reisen erbringen wir für Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer nachfolgende Leistungen, wenn das genutzte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

A.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland oder
 - b) die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3 a)
 - c) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland
 - d) die Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz, dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe
- der Bahnkosten 1. Klasse oder
 - der Liegewartungskosten oder
 - der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

A.6.2 Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen / Selbstfahrervermietfahrzeuge

A.6.3 Wir übernehmen die Kosten für Selbstfahrervermietfahrzeuge, nachstehend Mietwagen genannt. Als Mietwagen gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden.

Wir übernehmen nicht die Kosten für Werkstattdienstleistungen und Mietfahrzeuge. Als Werkstattdienstleistungen gelten solche Fahrzeuge, die von Werkstätten ohne Fahrer gegen eine Kostenbeteiligung überlassen werden (z. B. während einer Reparatur).

Als Mietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet werden.

A.6.3.1 Generelle Regelungen bei Mietwagen im In- und Ausland

- a) Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- b) Der Anspruch auf Übernahme der Mietwagenkosten durch uns endet zwei Monate nach dem Schadentag.
- c) Voraussetzung für die Erstattung der Mietwagenkosten nach einer Panne oder einem Unfall ist der Nachweis der tatsächlichen Reparaturdauer durch Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer.
- d) Ist das genutzte Fahrzeug bei uns kaskoversichert und es kommt während der Nutzung eines durch uns organisierten Mietwagens zu einem Kaskoschaden am Mietwagen, so erstatten wir die Differenz zwischen der von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern gegenüber der Mietwagensgesellschaft zu tragenden Selbstbeteiligung und der in der Kaskoversicherung für ein gleichartiges Ereignis vereinbarten Selbstbeteiligung.
- e) Wird das genutzte Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (A.6.5) oder Fahrzeugtransports (A.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland transportiert und nutzen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer einen Mietwagen für die Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sog. Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- f) Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in A.6.3.2 und A.6.3.3 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- g) Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

A.6.3.2 Mietwagen im Inland auch unabhängig von einer Reise

- a) *Mietwagen nach Fahrzeugentwendung*
Ist das genutzte Fahrzeug auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung, zahlen wir bei Entwendung höchstens für einen Monat und maximal 70 EUR je Tag. Ist das genutzte Fahrzeug nicht auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen keine Kfz-Haftpflichtversicherung, erfolgt die Kostenübernahme für höchstens sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag. Wird das genutzte Fahrzeug wieder aufgefunden und steht Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen zur Nutzung wieder bereit oder es steht ein Folgefahrzeug zur Verfügung, endet der Anspruch auf einen Mietwagen.
- b) *Mietwagen nach Totalschaden*
Im Falle eines Totalschadens des genutzten Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens unabhängig

von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR je Schadenereignis.

c) Mietwagen bei nicht mehr fahrbereitem Fahrzeug

Ist das genutzte Fahrzeug auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihnen oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung und die Organisation eines Mietwagens erfolgt durch uns, übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens, bis Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

Ist das genutzte Fahrzeug nicht auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihnen oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen keine Kfz-Haftpflichtversicherung oder Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer organisieren den Mietwagen selbst, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

d) Mietwagen bei fahrbereitem Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden

Abweichend von der generellen Regelung, dass Leistungen nach A.6. nur erbracht werden, wenn das genutzte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besteht für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer zusätzlich auch dann Anspruch auf einen Mietwagen, wenn das genutzte Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden noch fahrbereit ist, aber zur Reparatur in eine für die Reparatur geeignete Werkstatt gebracht wird. Wir übernehmen in solchen Fällen die Kosten des Mietwagens für die Dauer einer fachgerechten Reparatur, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

Ist das genutzte Fahrzeug nicht bei uns versichert, müssen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer zusätzlich das Vorliegen eines versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschadens nachweisen. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

A.6.3.3 Mietwagen im Ausland

Wir helfen Ihnen, den mitversicherten Angehörigen und den sonstigen Fahrzeugnutzern, einen Mietwagen anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

Fahrzeugunterstellung

A.6.4 Muss das genutzte Fahrzeug von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder
- nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung

untergestellt werden, sind wir hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

- Bei Fahrzeugen mit Elektro- bzw. Hybridantrieb (reine Batterieelektro-Fahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektro-Fahrzeuge, Brennstoffzellen-Fahrzeuge) übernehmen wir notwendige Quarantänekosten bis zu 1.000 EUR je Schadenereignis.

Pick-up-Service innerhalb Deutschlands

A.6.5 Kann das genutzte Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um

Sie, die mitversicherten Angehörigen, die sonstigen Fahrzeugnutzer und das Fahrzeug zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland zurückzubringen (Pick-up-Service).

Handwerkerservice bei Nutzung eines Campingfahrzeuges

A.6.6 Bei einem Defekt an einem von Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen genutzten Campingfahrzeug (z. B. der Elektrik, der Heizung, der Gas- oder Wasserversorgung) benennen wir, im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort, ein nahegelegenes Handwerksunternehmen, das bei der Beseitigung des Defekts behilflich sein kann. Die Kosten für die Beseitigung des Defekts übernehmen wir jedoch nicht.

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit einem Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

A.7.1 Sterben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise mit einem Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

A.7.2 Müssen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.7.3 Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Kinderbetreuung nach Rückholung

A.7.4 Ist nach Rückholung der Kinder gemäß A.7.3 die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt, besteht Anspruch auf Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden die durch uns organisiert wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung in diesem Zeitraum werden übernommen.

Fahrzeugabholung

A.7.5 Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das genutzte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung dieses Fahrzeugs sowie die Verbringung von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen, sowie der sonstigen Fahrzeugnutzer zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer nicht zusammen mit dem Fahrzeug zurückgebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zu Ihrem Hauptwohnsitz entsprechend A.6.1.

Veranlassen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer die Verbringung selbst, erstatten wir als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir die bis zu Ihrer Abholung oder der Abholung der mitversicherten Angehörigen und der sonstigen Fahrzeugnutzern entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.7.6 Müssen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer sich infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe- stehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.7.7 Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise infolge Todes oder einer Erkrankung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.7.8 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten eines mitversicherten Angehörigen oder eines sonstigen Fahrzeugnutzers oder
- einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens eines mitversicherten Angehörigen oder eines sonstigen Fahrzeugnutzers

der Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

A.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des genutzten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.8.2 Wir sorgen für den Transport des genutzten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland, wenn

- das genutzte Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und Verschrottung

A.8.3 Muss das genutzte Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei Ihnen oder dem mitversicherten Angehörigen entstehenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie oder ein mitversicherter Angehöriger das Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Das gilt auch für wieder aufgefundene gestohlene Fahrzeuge.

A.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

A.9.1 Verlieren Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland ein für die Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

A.9.2 Geraten Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie oder der mitversicherte Angehörige von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenereignis in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.9.3 Erkranken Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland, informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.9.4 Sind Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir erstatten.

Reiseabbruch

A.9.5 Ist Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung des Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenereignis von uns übernommen.

Strafverfolgung

A.9.6 Werden Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR je Schadenereignis sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis vor. Der vorauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

A.9.7 Auf Ihre Anfrage oder auf Anfrage eines mitversicherten Angehörigen erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder ein mitversicherter Angehöriger die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenereignis.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.9.8 Geraten Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.9.1 bis A.9.7 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen oder die Gesundheit oder das Vermögen des mitversicherten Angehörigen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenereignis. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern vorsätzlich herbeigeführt werden.

Grobe Fahrlässigkeit

- A.10.2 Bei einer durch Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer grob fahrlässig ermöglichten Entwendung des genutzten Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.10.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.

- A.10.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

- Haben Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.12 Verpflichtung Dritter

- A.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden, steht es Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern frei, wem der Schadenfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung des Ereignisses an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

- A.12.3 Haben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

- A.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat 15 % des Jahresbeitrags

bis 2 Monate 25 % des Jahresbeitrags

bis 3 Monate 30 % des Jahresbeitrags

über 3 Monate 40 % des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie?

Nicht genehmigte Rennen

Sie dürfen nicht an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen teilnehmen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Bei Teilnahme an einer solchen Veranstaltung besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Beachten Sie auch den Ausschluss nach A.10.3.1.

Darüber hinaus besteht gemäß A.10.3.2 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich die in D.1 geregelten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Zugang des Versicherungsscheins rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie?

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.5 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.1.6 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen, und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbunden werden.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.7 Wurden Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern ein oder mehrere Fahrzeugschlüssel gestohlen oder geraubt, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Werden die Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden

Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:

Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Die Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Angehörigen und sonstigen Fahrzeugnutzer

F.1 Pflichten mitversicherter Angehöriger und sonstiger Fahrzeugnutzer

Für mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen.

Dies gilt nicht für mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer nach A.1.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Angehörigen und sonstigen Fahrzeugnutzern.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- G.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.4 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach H.1 bis H.2 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach H.1 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.4 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

H.1 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, jährlich die Beiträge für bestehende Kfz-Versicherungen, zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung, anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die seit der Festsetzung der bisherigen Beiträge eingetretene und voraussichtlich im nächsten Versicherungsjahr zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung und wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Verträge, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, fassen wir bei der jährlichen Überprüfung zusammen.

Ergibt die Überprüfung eine gestiegene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Ergibt die Überprüfung eine gesunkene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag entsprechend abzusenken. Die Beitragssenkung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

H.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach H.1 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.4 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

- I.1.1 Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei uns. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback

E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Versicherungsombudsmann

- I.1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:

service@generali.de

Versicherungsaufsicht

- I.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108,

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Rechtsweg

- I.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

J Zahlungsweise, zusätzliche Kosten	
J.1	Zahlungsweise Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag. Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.
J.2	Zusätzliche Kosten
J.2.1	In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen: – schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, – Verzug mit Beiträgen, – Rückläufer im Lastschriftverfahren. Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.
J.2.2	Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

K Sanktionsklausel	
	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk – Stand 01.07.2024 –

Sofern nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

A.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsarten. Die Beschreibung der Betriebsarten finden Sie im Anhang.

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind:

A.2.1 Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) versehen sind;

A.2.2 eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkraftäder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übergeben, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge;

A.2.3 eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer;

A.2.4 fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines -werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2 dieser Sonderbedingung besteht, solange sich diese Fahrzeuge im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

- in Ihrer Obhut oder
- in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz in der im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätte.

Darüber hinaus besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz während der unmittelbaren Durchführung

- eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,
- des Hol- und Bringservices durch Ihre eigenen Mitarbeiter,
- einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden oder mit Eigentumsübergang an den Erwerber.

A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihre Kfz-Handel- und -Handwerkversicherung?

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

A.4.1 Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von A.1.5.6 AKB gilt:

Die Kfz-Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

In der Kaskoversicherung

A.4.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstausschlag sowie weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

A.4.3 In der Kaskoversicherung für Fahrzeuge, die nach A.2.2 bis A.2.4 dieser Sonderbedingungen versichert sind, beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von 250.000 EUR.

Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden. Übersteigt die nach Abschnitt A.2 AKB zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 250.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere 125.000 EUR Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadenereignis liegenden Stichtag in das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Obhut des Versicherungsnehmers gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zu Stande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

A.5 Was ist nicht versichert?

Beachten Sie neben den nachfolgenden Ausschlüssen auch die Ausschlüsse nach A.1.5 AKB und A.2.10 AKB.

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten

Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden

A.5.1.1 Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten.

Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach einer unverzüglich durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeit bis zu einer Dauer von je 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Die Beschreibung der garagenmäßigen Unterstellung finden Sie im Anhang.

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung.

A.5.3 Ausschlüsse auf Antrag

Vom Versicherungsschutz können, so weit sich der Vertrag nicht auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen nach A.2.1 dieser Sonderbedingungen bezieht, durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden:

In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

A.5.3.1

- a) alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind;
- b) alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut;

In der Kaskoversicherung

A.5.3.2

- a) alle eigenen Fahrzeuge (A.2.2 dieser Sonderbedingungen) des Versicherungsnehmers;
- b) Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

- A.5.3.3 Die Ausschlüsse unter A.5.3.1 b) und A.5.3.2 dieser Sonderbedingungen gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

B Veräußerung von Fahrzeugen

B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, im Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

C Ihre Pflichten und deren Folgen

C.1 Ihre Pflichten

Beachten Sie bitte zusätzlich zu den nachfolgenden Pflichten auch Ihre Pflichten nach D.1 und E.1 AKB.

C.1.1 Meldepflichten

Änderung der Betriebsart

- C.1.1.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen.

Änderung der Risikoverhältnisse

- C.1.1.2 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die vertraglich erfassten Risikoverhältnisse, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Meldebogen zur Beitragsberechnung

- C.1.1.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Angaben zur Beitragsermittlung zutreffen. Wir stellen Ihnen dazu einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Stichtag ausgefüllt zurückgeben.

Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise, z. B. Geschäftsunterlagen, vorzulegen.

C.1.2 Verwendung

Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

- C.1.2.1 Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entsprechen.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

- C.1.2.2 Eigene und fremde Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen bewegt werden. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder

dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen

- C.1.2.3 Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden.

Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung

- C.1.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahrzeuge dürfen nicht zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden.

C.2 Folgen Ihrer Pflichten

C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnisse oder der Betriebsart

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach G.3.6 AKB kündigen oder die Vertragsdetails neu verhandeln. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.8 AKB.

C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach C.1.1.3 dieser Sonderbedingungen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem auf die Änderung folgenden Stichtag.

Sie haben uns die Änderung eines Merkmals zur Beitragsberechnung nicht gemeldet

- C.2.2.1 Übermitteln Sie uns die Angaben nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen zusätzlich das 1,5-fache des zuletzt berechneten Beitrags.

Reichen Sie die Angaben aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung nach, so rechnen wir den Beitrag nach dem Meldebogen ab.

Sie haben uns die Änderung eines Merkmals zur Beitragsberechnung vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet

- C.2.2.2 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des 3-fachen des bisherigen Beitrages zu zahlen.

C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, gilt:

Wir sind berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem richtigen Beitrag entspricht. Der richtige Beitrag entspricht dem, den Sie bei ordnungsgemäßer Anzeige hätten zahlen müssen.

C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

Die Folgen einer Pflichtverletzung nach C.1.2 dieser Sonderbedingungen entnehmen Sie bitte D.2 AKB.

1 Betriebsarten

1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

1.3 Gemischter Betrieb

Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (Kfz-Handelsbetriebe), sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (Handwerksbetriebe).

2

Garagenmäßige Unterstellung

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 der Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: Generali Deutschland Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Adenauerring 7, 81737 München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 250638
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
vertreten durch den Vorstand: Stefan Lehmann, Vorsitzender;
Dr. Melanie Kramp, Roland Stoffels, Dr. Robert Wehn

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Deutschland Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlungsweise des Jahresbeitrages vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik „Beitragszahlung“ in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bzw. in den Allgemeinen Bedingungen für die Young & Drive Versicherung.

Bei jährlicher Zahlungsweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlungsweise vereinbart, beträgt der Zahlungsbonus 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Produktinformationen sind 3 Monate nach Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Beantragen Sie den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung, sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung zur Kfz-Versicherung bzw. zur Young & Drive Versicherung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, Telefax, Email). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden. Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Datenschutzhinweise (Stand: 01.10.2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.generali.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,

- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zur passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierten E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: Wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggfs. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d. h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilen. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d. h. um für Sie nicht interessante Informationen herauszufiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München und der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen

nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste bei den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.generali.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.generali.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, können wir im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer austauschen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in der Kfz-Versicherung bei einer Auskunft, der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit im Internet unter www.generali.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: icd-datenschutz@experian.com erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer unentgeltlichen schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einschränkung in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (fahrzeugbezogene Informationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeugdaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person oder zu Ihrem Fahrzeug gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die Generali Deutschland Versicherung AG arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung , Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Europ Assistance Versicherungs-AG	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung
Europ Assistance Services GmbH	
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u. a. – Konzernrevision – Recht und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement & -marketing – Fachliche Systementwicklung – Controlling – Rechnungswesen – Leistungsbearbeitung im Schadenfall – Schadenmanagement – Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, hier v. a. Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH	– Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
Generali Deutschland Krankenversicherung AG	Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
GDV Dienstleistungs-GmbH	– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten – unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmeldedienstes
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
Diverse IT-Dienstleister	
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Führen von Branchenstatistiken
informa HIS GmbH	Melden und Abrufen von Daten in das/aus dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen	Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die Generali Deutschland Versicherung AG mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige, Schaden-/Außenregulierer, Schadenregulierung	– (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungs- und Schadenfall – Medizinische Untersuchungen – Vor-Ort-Schadenregulierung
Assistance-Leister	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	– Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmitteilungen
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	– IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	– Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	– Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	– Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	Buchführung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des

GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrenswegen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen

oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbebewilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichtigen nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweris“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung der betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregeln unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten

Abbruchverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. ²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder

leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Befragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Befragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung

beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
- b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher

Sprache formuliert. ²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). ²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. ³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. ²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. ²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. ³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. ²Insofern haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. ²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. ²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen

Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. ²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. ²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.